

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Fédération des Églises protestantes de Suisse
Federation of Swiss Protestant Churches

FÜR EINEN KIRCHENBUND IN GUTER VERFASSUNG

**Bericht und Antrag des
Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK
an die Abgeordnetenversammlung vom 8./9. November 2010
betreffend Revision der Verfassung**

Vom Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK
am 25. März 2010 verabschiedet zuhanden der
Vernehmlassung bei den Mitgliedkirchen

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	3
1	Der Auftrag der Abgeordnetenversammlung	4
1.1	Die Motion der AV-Arbeitsgruppe „Neues AV-Reglement“	4
1.2	Der Auftrag der Abgeordnetenversammlung an den Rat	4
2	Die Entwicklung des SEK im Rahmen bisheriger Verfassungen	5
2.1	Die Entwicklung des SEK bis zur Verfassung von 1950	5
2.2	Die Entwicklung des SEK im Rahmen der geltenden Verfassung seit 1950	7
3	Die heutige Arbeit des SEK	11
3.1	Die Rechtsform	11
3.2	Die Arbeitsstruktur	11
3.3	Die Organisationsanalyse von 2009	12
4	Die Herausforderungen an die Kirche und an den SEK	16
4.1	Die Umfeldanalyse Stolz/Ballif	16
4.2	Die Ergebnisse der Diskussion der Begleitgruppe	26
5	Die Optionen für die Zukunft	28
5.1	Die ekklesiologische Bedeutung des SEK	28
5.2	Für einen Kirchenbund in guter Verfassung – Kriterien für eine gelingende Weiterentwicklung des SEK	33
5.3	Drei Modelle	36
5.4	Die juristischen Formen	38
5.5	Die organisatorischen Aspekte	44
6	Die weitere Arbeit an einer Verfassungsrevision	45
6.1	Das weitere Vorgehen	45
6.2	Die Anträge an die Abgeordnetenversammlung	45
7	Der Anhang	46
7.1	Die Literatur	46
7.2	Die Endnoten	47

Vorwort

((folgt in der Endfassung))

1 Der Auftrag der Abgeordnetenversammlung

1.1 Die Motion der AV-Arbeitsgruppe „Neues AV-Reglement“

Die Abgeordnetenversammlung vom 18. – 20. Juni 2006 überwies an den Rat eine Motion, die von der Arbeitsgruppe „Neues AV-Reglement“ eingereicht worden war, mit dem Auftrag:

Der Rat wird beauftragt, die für die Legislaturperiode 2007 bis 2010 geplante Gesamtrevision der Verfassung SEK in einem kurzen Projektbeschrieb der AV zur Genehmigung vorzulegen. Der Projektbericht soll insbesondere Auskunft geben über

- *die mit der Verfassungsrevision verfolgten Zielsetzungen*
- *die Optionen der Verfassungsrevision (Teil- oder Totalrevision)*
- *bestehende oder geplante Teilprojekte des SEK, welche direkt oder indirekt mit der Verfassungsrevision in Zusammenhang stehen.*
- *den groben Zeitplan und die Projektphasen der Revision*
- *den vorgesehenen Meinungsbildungsprozess*
- *die für die Projektarbeit sowie die Erarbeitung und Beratung eines Verfassungsentwurfes geplanten personellen Ressourcen (Projektleitung, Arbeitsgruppen, Fachleute)*
- *die geschätzten Kosten und die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel.*

Der Rat legte der Abgeordnetenversammlung am 17. – 19. Juni 2007 eine Antwort auf diese Motion vor. Er nannte darin die Leitidee für eine Verfassungsrevision und optierte für eine Totalrevision. Er schlug vor, dass die Abgeordnetenversammlung aufgrund eines „Prospektivberichts“ die Inhalte einer neuen Verfassung diskutiert. Die Ergebnisse würden in Inhaltsbeschlüssen festgehalten und nachher einer Verfassungskommission übergeben, welche die neue Verfassung zu formulieren hätte.

1.2 Der Auftrag der Abgeordnetenversammlung an den Rat

Nach eingehender Diskussion beschloss die Abgeordnetenversammlung vom 17. – 19. Juni 2007:

Die Abgeordnetenversammlung

- *verpflichtet den Rat, das Projekt "Revision Verfassung SEK" zu etappieren und für jede Etappe vorgängig die Zustimmung der Abgeordnetenversammlung einzuholen*
- *beauftragt den Rat, in einer ersten Etappe, unter Vorlage der bereits in Angriff genommenen Vorarbeiten einen Bericht zu verfassen, der unter anderem folgende Fragen beantwortet:*
 - *Wie sieht der Rat und wie sehen die Mitgliedkirchen die zukünftige ekklesiologische Bedeutung des Kirchenbundes? Mit welchen ekklesiologischen Konsequenzen für die Mitgliedkirchen?*
 - *Welche rechtlichen Optionen bestehen für eine zukünftige Organisation des Kirchenbundes? Mit welchen rechtlichen Konsequenzen für die Mitgliedkirchen?*
 - *Was spricht für eine Totalrevision und gegen eine Teilrevision?*
 - *Anträge des Rates: Der Bericht ist den Mitgliedkirchen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.*
- *beauftragt den Rat, die Kosten für diese Etappe in den Budgets 2008 und 2009 zu veranschlagen*
- *schreibt die Motion ab.*

Der vorliegende Bericht folgt diesem Auftrag.

2 Die Entwicklung des SEK im Rahmen bisheriger Verfassungen

2.1 Die Entwicklung des SEK bis zur Verfassung von 1950

2.1.1 Von der evangelischen Tagsatzung zum Kirchenbund

Die durch das Helvetische Bekenntnis von 1566 vereinten protestantischen Stände der Eidgenossenschaft unterhielten während dreier Jahrhunderte eine evangelische Tagsatzung, an welcher sich ihre Vertreter über Angelegenheiten gemeinsamen Interesses austauschten. Über dieses reformiert-kirchliche Pendant zur eidgenössischen Tagsatzung kamen etwa die Einführung eines evangelischen Bettages sowie Hilfsaktionen für protestantische Glaubensflüchtlinge aus dem Ausland zustande.

Im 19. Jahrhundert zeigten sich vor allem auf der Ebene von kirchlichen Gesellschaften und Vereinen nationale Zusammenarbeitsbestrebungen (etwa durch die Gründung der Predigergesellschaft und den Zusammenschluss protestantischer Hilfsvereine). Nach der Gründung des Bundesstaates von 1848 kam auch in den Kirchen die Einsicht nach der Notwendigkeit verstärkter Kooperation und Präsenz auf nationaler Ebene auf, weshalb sie sich 1858 zur Schweizerischen Kirchenkonferenz zusammenschlossen. Rasch konnten mit dieser Plattform neue Aufgaben angegangen werden wie etwa die Errichtung des Ausbildungskonkordats und die Einführung eines deutschschweizerischen Gesangbuches. Nach wie vor standen jedoch der Kirchenkonferenz weder die Befugnis zu verbindlichen Beschlüssen noch eigene finanzielle Mittel zu, was sich zunehmend als Manko erwies: Mit der stetigen Festigung des noch jungen Bundesstaats hätte es bald einmal einer institutionalisierten Ansprechstelle der reformierten Kirchen auf nationaler Ebene bedurft, die rasch hätte handeln können – zumal die katholische Kirche mit dem Episkopat und der neu eingerichteten päpstlichen Nuntiatur über solche Institutionen verfügte.

Die Dringlichkeit eines verbindlicheren Zusammenschlusses wurde insbesondere während des Ersten Weltkrieges offensichtlich, als sich die Kirchenkonferenz vor neue Aufgaben gestellt sah. Aufgrund der weitgehenden Unversehrtheit der Schweiz wurden die Kirchen zu einem wichtigen Bindeglied in der sich anbahnenden internationalen Zusammenarbeit der Kirchen, mit welcher insbesondere die schweren, kriegsbedingten Notlagen in vielen Ländern angegangen werden sollten. Mit einer lose organisierten Konferenz konnten jedoch solche Aufgaben nicht bewältigt werden. So richtete die Konferenz noch während dem Krieg einen eigenen Vorstand ein und gab sich bald nach dem Krieg, 1920, mit der Umwandlung in den Schweizerischen Kirchenbund eine verbindlichere Form. An die Stelle blosser Beratungen trat nun ein Organ gemeinsamen Handelns, in welchem die Zusammengehörigkeit auch leiblich sichtbaren Ausdruck erhielt. Wenn auch Selbständigkeit und Eigenart der Mitglieder in keiner Weise beschnitten wurden, so erhielten die Beschlüsse des neuen Kirchenbundes angesichts der anstehenden Herausforderungen eine gewisse Verbindlichkeit. Gemäss Statuten wurden mit der Abgeordnetenversammlung, dem Vorstand und zwei Sekretären Organe geschaffen, denen die Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten, der Verkehr mit den staatlichen Behörden sowie die Verbindung mit den „Glaubensgenossen des Auslandes“ als Aufgaben übertragen wurden.

Die neuen Aufgaben standen unverzüglich an: Es fanden verschiedene internationale kirchliche Konferenzen u.a. auf Schweizer Boden statt, an welchen sich der junge Kirchenbund beteiligte. Besonders erwähnenswert ist eine vom Kirchenbund einberufene, gesamtprotestantische Konferenz von 1922 in Kopenhagen, an welcher die anwesenden Kirchen auf Anstoss des amerikanischen Federal Council eine europäische Hilfsaktion beschlossen und deren Organisation und Überwachung dem Schweizerischen Kirchenbund übertrugen. Dieser eröffnete in Zürich die Europäische Zentralstelle für kirchliche Hilfsaktionen und koordinierte daraufhin ertragreiche Sammlungen im In- und Ausland zugunsten der notleidenden Bevölkerung in den vom Krieg versehrten Ländern.

In der Schweiz festigte sich die Position des Kirchenbundes als protestantischer Ansprechpartner gegenüber den staatlichen Behörden mehr und mehr. Er setzte sich unter anderem für die Schonung der Sonntagsruhe, für die Stärkung der Stellung der Feldprediger sowie gegen die Wiedereinführung der Spielbanken ein.

Die Gründung des Kirchenbundes hatte insbesondere in den 1920er Jahren einigende und sammelnde Wirkung: Zum einen traten dem Kirchenbund laufend neue Mitglieder bei (u.a. die Methodistenkirche und verschiedene Auslandschweizergemeinden), zum anderen wurden 1925 und 1927 die nationalen Missionsgesellschaften zum Schweizerischen Evangelischen Missionsausschuss bzw. verschiedene diakonische Organisationen zum Verband für Innere Mission und christliche Liebestätigkeit zusammengefasst. Während früher keinerlei Verbindungen bestanden, so beteiligte sich der Kirchenbund von nun an an diesen Institutionen.

2.1.2 Die Verfassungsrevision von 1950

Seit der Gründung hat sich die Arbeit des Kirchenbundes auf verschiedenste Bereiche ausgedehnt. Die Verhandlungen mit den eidgenössischen Behörden (zu Themen wie Waffenausfuhr, Dienstpflichtverweigerung etc.), Stellungnahmen zu sozialen Fragen (Arbeitslosigkeit, Einführung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung, Schutz der Sonntagsruhe etc.) sowie auch die Pflege der zunehmenden und sich verdichtenden internationalen Beziehungen bildeten die Schwerpunkte seiner laufenden Tätigkeiten.

Zur Behandlung der sozialen Fragen setzte der Kirchenbund eine soziale Kommission bzw. einen Ausschuss für soziale Fragen ein, der sich zum einen mit den theologischen Grundlagen der sozialen Tätigkeiten der reformierten Kirchen auseinandersetzte und zum anderen direkt soziale Brennpunkte thematisierte (Arbeitszeit von Krankenschwestern, Abtreibung, u.a.). Zudem hat der Kirchenbund schon während der Zeit des 2. Weltkrieges eine Kommission für kirchliche Hilfs- und Wiederaufbauarbeit eingerichtet, die sich der Koordinierung der verschiedenen inländischen Hilfsaktionen annahm. 1945 gründete der SEK daraus das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS mit der Absicht, die dringend notwendige Hilfe an das kriegsgeschädigte Ausland im Rahmen einer zentralen Organisation zu leisten. Bereits wenige Jahre nach der Gründung des HEKS erstreckte sich die Hilfsfähigkeit bis in fast alle vom Krieg betroffenen Länder Europas.

Im Blick auf die internationalen kirchlichen Beziehungen ist auf die Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen ÖRK hinzuweisen. Bereits im Jahr 1940 beschloss die Abgeordnetenversammlung den Beitritt zum sich noch in Gründung befindenden Ökumenischen Rat. Da internationale Beziehungen schon bisher durch den Kirchenbund wahrgenommen wurden, beschloss sie, sich zukünftig generell vom Kirchenbund in der internationalen Beziehungspflege vertreten zu lassen – womit dem SEK eine neue Aufgabe von entscheidender Bedeutung zufiel.

All diese Neuerungen bzw. Erweiterungen des Betätigungsfeldes des Kirchenbundes liessen eine Revision der Verfassung notwendig erscheinen. Verschiedene Inhalte und Formulierungen der bisherigen Verfassung entsprachen den veränderten Verhältnissen und Aufgaben nicht mehr. Nach dem 2. Weltkrieg erarbeitete schliesslich eine Kommission einen Entwurf, der 1950 in zweiter Lesung von der Abgeordnetenversammlung angenommen wurde.

Die Revision war nicht grundsätzlicher Natur, sondern betraf im Wesentlichen einzelne Stellen, an welchen notwendige Bereinigungen vorgenommen wurden. Neben der formalen Neuordnung der Abschnitte und der Schaffung von Geschäftsreglementen wurden insbesondere faktische Gegebenheiten wie etwa die Teilhabe an protestantischen Werken im Inland, die Vernetzung mit den zahlreichen schweizerischen protestantischen Organisationen und die Pflege von internationalen kirchlichen Beziehungen in der Verfassung festgeschrieben. Die Struktur der Organe wurde mit der Einführung eines Präsidiums der Abgeordnetenversammlung nur unwesentlich verändert. Die ausführlichere Auf-

listung der Aufgaben des Kirchenbundes sowie die Erweiterung der Kompetenzen des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung bringen zudem den stärker gewordenen Willen zur Gemeinsamkeit zum Ausdruck.

Wenn auch die partielle Verfassungsrevision von 1950 mit den verschiedenen Einzeländerungen keinen wesentlichen Einschnitt in der Geschichte des Kirchenbundes darstellt, so ist damit doch dessen damalige institutionelle Wirklichkeit in den Statuten nachvollzogen worden, womit die rechtlichen Grundlagen des Kirchenbundes verstärkt werden konnten.

2.2 Die Entwicklung des SEK im Rahmen der geltenden Verfassung seit 1950

2.2.1 Der SEK in der Nachkriegszeit

Die Verfassung von 1950 bildete in ihrer Auflistung von Aufgaben und unterhaltenen Beziehungen das Tätigkeitsfeld und die Vernetzung des Kirchenbundes zur damaligen Zeit gründlich ab. In der Nachkriegszeit ereigneten sich jedoch rasch einmal für den Kirchenbund bedeutsame Entwicklungen (u.a. neue soziale Brennpunkte, politische Fragestellungen, technische Möglichkeiten), so dass er bereits innerhalb der zwei folgenden Jahrzehnte seinen Aktionsradius deutlich ausweitete. Dies soll an den drei Bereichen der Vertiefung der ökumenischen Arbeit, des sozial- und entwicklungspolitischen Engagements sowie der Arbeit mit den Massenmedien verdeutlicht werden:

- Neben dem Engagement im Ökumenischen Rat der Kirchen und dem Reformierten Weltbund beteiligte sich der Kirchenbund mit der Konferenz Europäischer Kirchen nun auch auf der Ebene der *europäischen Ökumene*. Immer wieder luden er oder Kantonalkirchen die internationalen Institutionen zu Tagungen in der Schweiz ein. Dieses ökumenische Tauwetter wirkte sich auch auf die Schweiz aus. Es verbesserten sich trotz kleineren Verstimmungen auf reformierter Seite (etwa um die Heiligsprechung von Niklaus von Flüe sowie die Erklärung Mariä Himmelfahrt zum Dogma) die Beziehungen zur *katholischen Kirche* deutlich. So wurde ab 1965 der Dialog zwischen den beiden Landeskirchen mit einer interkonfessionellen Gesprächskommission institutionalisiert. 1973 wurde zwischen dem SEK, der Schweizer Bischofskonferenz und der Christkatholischen Kirche der Schweiz die gegenseitige Anerkennung der Taufe erklärt.
- Die Anwesenheit zahlreicher *Fremdarbeiter* und die damit verbundenen ausländerpolitischen Diskussionen waren in den sechziger Jahren ein Dauerthema im Vorstand und in der Abgeordnetenversammlung des Kirchenbundes und führten auf deren Beschluss hin zur Errichtung einer permanenten Informationsstelle innerhalb des HEKS. Aufgrund des steigenden Wissens um mannigfache und drängende Notlagen in *Ländern des Südens* beschloss die Abgeordnetenversammlung zum einen die Ausdehnung des Tätigkeitsfeldes des HEKS über Europa hinaus, zum anderen wurde die (gemäss anfänglicher Planung einmalige) Aktion „*Brot für Brüder*“ lanciert. Der Erfolg des Spenderertrages führte bis zum Ende der sechziger Jahre zu zwei Wiederholungen.
- Wenn auch die Entwicklung der damals sogenannten *Massenmedien* anfangs mit grosser Skepsis betrachtet wurde, so erkannten doch viele Kirchenmitglieder die Chancen für neue Formen der Verkündigung, die ihnen durch die technischen Errungenschaften ermöglicht wurden. Mit grossem Engagement setzten sich Vertreter des Kirchenbundes bei den staatlichen Radio- und Fernsehgesellschaften sowie auch bei der Filmkammer ein, so dass bald einmal reformierte Sendungen zum festen Programm gehörten.

Diese sprunghaft ansteigende Anzahl von ihm aufgetragenen Arbeiten belastete den Kirchenbund massiv. Für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder war die Arbeitslast derart drückend geworden, so dass einige von ihnen bereits nach kurzer Amtszeit die Demission einreichten. Zur Behandlung und Bearbeitung der anstehenden Fragen und Aufgaben bewilligte die Abgeordnetenversammlung deshalb ab 1964 die Stelle des *theologischen Sekretärs*, mit welcher der Vorstand wirksam entlastet werden konnte. Zudem setzte der Vorstand bald einmal *Kommissionen* ein, die in seinem Auf-

trag die spezifischen Geschäfte betreuen. So stellte der Vorstand beispielsweise der bestehenden theologischen Kommission eine ökumenische Kommission zur Seite, deren Aufgabe es war, die Beschlüsse der internationalen ökumenischen Versammlungen in der Schweiz bekannt zu machen und ihnen Geltung zu verschaffen. Für die Durchführung der „Brot für Brüder“-Aktion installierte er eine Koordinationskommission, welche die Tätigkeiten des Missionsrates, des Kirchenbundes und des HEKS zu planen hatte. Zur Bearbeitung der Fremdarbeiterthematik wurde die Kommission für soziale Fragen um eine Kommission für Migrationsfragen ergänzt. Im Blick auf politische Stellungnahmen wurde u.a. eine nichtständige Kommission beauftragt, die geplante Revision der Bundesverfassung aus kirchlicher Sicht zu kommentieren.

Schliesslich darf die Betreuung der Massenmedien als paradigmatisch betrachtet werden, was die Komplexität und Vernetztheit der neuen, dem Kirchenbund aufgetragenen Arbeiten betrifft: Neben der kirchlichen Radiokommission (ab 1940), der Projektkommission für einen internationalen evangelischen Radiosender (1958-1964), der Schweizerischen Protestantischen Fernsehkommission (ab Beginn der Fernsehausstrahlungen 1953) sowie der Schweizerischen Protestantischen Filmkommission (ab 1948) wurde 1964 eine Koordinationskommission für Massenmedien eingesetzt, welche die Vernetzung im Bereich der Massenmedien herstellen sollte. Die Kommissionsarbeit hat sich bis heute in vielfältiger Art und Weise weiterentwickelt.

In der Zeit zwischen 1960 und 1970 verfünffachte sich der finanzielle Etat des SEK, was einerseits auf die Zunahme der durch den Kirchenbund wahrgenommenen Aufträge, andererseits aber auch die allgemeine Entwicklung in der damaligen wirtschaftlichen Wachstumsphase zurückzuführen ist.

2.2.2 Die Entwicklung des SEK seit den 1970er Jahren in Streiflichtern

Die Diversifizierung der Arbeit des SEK nahm auch seit den 1970er Jahren ihren ungehinderten Lauf. Bedeutsam war etwa die Gründung des *Instituts für Sozialethik* (ISE). Angeregt durch Tagungen wie die vierte ÖRK-Vollversammlung in Uppsala (1968) oder die nationale Tagung „Schweiz – Dritte Welt“ (1970) verstärkte sich das Bewusstsein um die Notwendigkeit einer fundierten ethischen Reflexion der neu aufgekommenen sozialpolitischen Brennpunkte auf nationaler und internationaler Ebene. So wurde das ISE 1970 auf Beschluss der Abgeordnetenversammlung gegründet trotz gelegentlicher (finanzieller) Bedenken aus den Mitgliedkirchen. Fortan beschäftigte sich das Institut – unter Wahrung einer gewissen organisatorischen und inhaltlichen Unabhängigkeit – u.a. mit Fragen der Entwicklungspolitik, Friedensethik, Ökologie sowie Asyl- und Migrationspolitik und brachte die kirchlich-reformierte Haltung zu diesen Fragen in den gesellschaftlichen Diskurs ein. Im Bestreben, die theologischen Kompetenzen des SEK zu stärken, wurde das ISE 2003 in das Institut für Theologie und Ethik (ITE) umgewandelt und dabei vollständig in die Geschäftsstelle des SEK integriert.

Der Globalisierungsdebatte stellt sich der SEK seit dem Jahr 2003, indem er im Rahmen des Weltwirtschaftsforums in Davos am eigenen „*Open Forum*“ aktuelle sozialetische Fragen von globaler Bedeutung offen und transparent („Open“) mit verschiedensten Akteuren („Forum“) diskutiert.

1970 erreichte die Mitgliederzahlen der Schweizer reformierten Kirchen einen Höhepunkt, seither nehmen deren Zahl sowie auch der Anteil der Reformierten gemessen an der Gesamtbevölkerung stetig ab, während andere Religionsgemeinschaften zuwanderungsbedingt teilweise beträchtlichen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen haben. Im Blick auf diese religiöse Pluralisierung war und ist es dem SEK ein Anliegen, mit den anderen christlichen Konfessionen und den weiteren Religionen den *Dialog* zu pflegen. Er war Mitinitiator der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AGCK), einer neuen Gesprächsplattform sämtlicher in der Schweiz vertretenen Konfessionen und kirchlicher Gemeinschaften, und unterhält in diesem Rahmen nach wie vor wichtige Kontakte.

Analog zur Gesprächskommission mit der römisch-katholischen Kirche installierte der SEK mit dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund eine paritätisch zusammengesetzte Gesprächskom-

mission, in welcher – im Geiste der Seelisberger Thesen von 1947 – beide Beteiligten im geschwisterlichen Miteinander den theologischen Austausch suchen.

Die Suche nach Dialogpartnern auf muslimischer Seite verlief und verläuft nicht ganz einfach, da die über 300'000 in unserem Land lebenden Musliminnen und Muslime nach wie vor wenig national organisiert sind. Mit dem im Jahr 2006 gegründeten Rat der Religionen, in welchem alle abrahamitischen Religionen vertreten sind, hält der SEK nun Kontakt mit einzelnen Vertretern muslimischer Dachorganisationen.

Ähnliches, wenn auch in einem bescheideneren Ausmass liesse sich im Bereich der Beziehungen zwischen dem SEK und den Freikirchen berichten. 2009 endete z.B. die mehrjährige Arbeit einer Gesprächskommission zum Thema „Taufanerkennung“ zwischen dem SEK und der Konferenz der Mennoniten in der Schweiz; in 2010 tritt der SEK als Träger im Organisationskomitee des Christustages auf.

Seit der Gründung im Jahr 1920 steht der Kirchenbund in Beziehung mit evangelischen *Missionsorganisationen und Hilfswerken* bzw. Hilfsaktionen. So lange die je gemeinsame Geschichte währt, so lange bestehen auch Diskussionen um die Zusammenarbeitsstruktur. Versuche, die Missionsorganisationen mit den Hilfswerken im Kirchenbund zusammenzuführen bzw. ihre Arbeit besser zu koordinieren, wurden in der Abgeordnetenversammlung immer wieder vorgeschlagen, entsprechende Verbesserungsprojekte erreichten jedoch selten sichtbare Resultate. 1985 gelang es schliesslich, mit der Plattform „Kirche und Mission“ ein Koordinationsorgan und einen Ort des Informationsaustausches zu schaffen. Im Jahr 2002 schliesslich wurden die Werke HEKS und Brot für alle auf Antrag einer Arbeitsgruppe in Stiftungen des SEK umgewandelt, bei den (inzwischen sprachregional fusionierten) Missionsorganisationen befindet sich die Form der Zusammenarbeit mit dem SEK erst in Ausarbeitung. Wenn auch mittlerweile neue Vorstösse zur Fusion der beiden Werke diskutiert wurden, so ist doch festzuhalten, dass die aktuelle Bindung der Werke und Missionsorganisationen an den SEK kaum je so eng war.

Analog zur Situation der Hilfswerke und Missionsorganisationen bestanden seit den 1980er Jahren Bestrebungen, die Bereiche Frauen, Jugend und Diakonie bzw. deren Verbände stärker in den SEK zu integrieren. Nach mehrjährigen Vorarbeiten kam 1997 schliesslich die Gründung je einer Frauen- und Diakoniekonferenz zustande, die Integration des Jugendbereichs gelang bisher (noch) nicht.

2.2.3 Die Konsequenzen aus der historischen Entwicklung im Blick auf die Verfassung

Seit der letzten Revision wurde die Verfassung inhaltlich nur marginal verändert. Neben sprachlichen Anpassungen (geschlechtergerechte Sprache, Namensänderungen) betraf dies etwa die Revision der Zusammensetzung und Stimmrechtsverteilung der Abgeordnetenversammlung sowie die Konkretisierung derer Kompetenzen.

Aufgrund dieser wenigen Änderungen - Aufgaben, Zweck und Struktur des SEK wurden im Wesentlichen im Zustand von 1950 belassen - ergibt sich, dass die Verfassung nach wie vor den Zeitgeist der unmittelbaren Nachkriegszeit wiedergibt; wesentliche institutionelle Weiterentwicklungen haben verfassungsmässig keinen Niederschlag gefunden. So wird etwa aus der Auflistung der Aufgaben sowie aus der Nennung der Beziehungen ersichtlich, dass nur christliche, ja sogar nur protestantische Ziele bzw. Partnerschaften im Blick sind. Die religiöse Diversifizierung in der Schweiz und die sich daraus ergebenden ökumenischen und interreligiösen Kontakte, deren Pflege ein wesentlicher Bestandteil der SEK-Arbeit ist, sind in den Statuten in keiner Weise abgebildet.

Weiter hat die oben stehende Entwicklung aufgezeigt, dass der SEK mit der theologischen und ethischen Grundlagenarbeit und entsprechenden Stellungnahmen einen wichtigen Beitrag leistet zur Positionierung der reformierten Kirchen gegenüber einer gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Dieses Einbrin-

gen der kirchlich-reformierten Stimme in der Gesellschaft, das seit der Gründung des ISE (heute ITE) für den SEK konstitutiv ist, fehlt in der Verfassung, die sich nur auf die Beziehungen zu den Bundesbehörden bezieht.

Besondere Berücksichtigung verdienen an dieser Stelle gewiss die Entwicklungen im Bereich der Werke, Missionen und Konferenzen. Die diesbezüglichen Ausführungen haben ergeben, dass deren institutionelle Anbindung an den SEK meist nur schwach war. Obwohl sich der SEK teilweise intensiv an deren Gründung beteiligte, so erfolgte die Zusammenarbeit lediglich über Koordinationskommissionen oder über personelle Verbindungen. Seit Beginn des 21. Jahrhunderts jedoch ist der SEK Organ in den Stiftungen der Werke, unterhält einen institutionalisierten Kontakt mit den Missionsorganisationen und hat als Austauschplattform die Konferenzen geschaffen. Nicht zu vergessen sind auch etwa die Stiftungen fondia und der Pfarrsolidaritätsfonds, in welchen der SEK als Gründungsorgan fungiert. So hat sich in den letzten Jahren eine Vielzahl von Organisationen mit unterschiedlichen Ausrichtungen und Tätigkeiten unter dem Dach des SEK versammelt. Verfassungsmässige Erwähnung finden diese jedoch nur indirekt über den Passus in Art. 7 der Statuten („Der SEK unterhält Beziehungen zu protestantischen Organisationen in der Schweiz“) sowie über eine Unvereinbarkeitsregel in Art. 9 Abs. 4, was angesichts der engen Verbindungen und insbesondere der Verantwortung des SEK diesen Organisationen gegenüber sachlich wohl nicht angemessen ist.

Schliesslich ist auf inhaltliche Unstimmigkeiten in der Verfassung hinzuweisen, die sich mit der Weiterentwicklung des SEK bzw. mit jeweiligen Verfassungsänderungen ergeben haben:

- Nach der Auflösung der Diasporaverbände der Zentralschweiz und des Tessins und deren daraus folgende Gründungen als jeweilige reformierte Kantonalkirchen wurden im Jahr 2002 die SEK-Statuten im Blick auf die Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung (Art. 9) angepasst. Nicht verändert wurde jedoch der einführende Art. 1, in welchem gemäss geltenden Statuten immer noch von protestantischen Diasporaverbänden als SEK-Mitgliedern die Rede ist. Dass Art. 4 Abs. 2 eine Mindestzahl von 5'000 Mitgliedern als Mitgliedschaftskriterium enthält, Art. 9 Abs. 2 jedoch eine Mitgliedkategorie „bis 5'000 Kirchenangehörige“ führt, ist eine Unstimmigkeit, die ebenfalls aus diesem Zusammenhang heraus zu verstehen ist.
- Es ist sehr verständlich, dass in der Verfassung von 1950 die Mitgliedschaft des SEK im ÖRK genannt wurde, zumal der SEK zwei Jahre vorher aktiv an dessen Gründung beteiligt war. Die vielfältige Weiterentwicklung der Aussenbeziehungen des SEK und die Beteiligung an weiteren internationalen konfessionellen und ökumenischen Organisationen fehlen an dieser Stelle allerdings.

Die geschilderten Entwicklungen der vergangenen sechzig Jahre und insbesondere die Eingliederung bedeutender Organisationen unter das Dach des SEK in den letzten zehn Jahren lassen die Frage als berechtigt erscheinen, ob es – wie im Jahr 1950 – an der Zeit ist, die institutionelle Wirklichkeit auch in die Verfassung einzuholen.

3 Die heutige Arbeit des SEK

3.1 Die Rechtsform

Der SEK ist als Verein nach Art. 60 Zivilgesetzbuch konstituiert. Er zählt 26 Mitglieder. Das sind die 24 Evangelisch-Reformierten Kantonalkirchen der Schweiz sowie die Evangelisch-methodistische Kirche und die Eglise Evangélique Libre de Genève.

Die Organisations-Terminologie ist stark öffentlich-rechtlichen Körperschaften angepasst:

Vereinsversammlung	→	Abgeordnetenversammlung
Statuten	→	Verfassung
Vorstand	→	Rat

Die Abgeordnetenversammlung zählt zurzeit 70 Abgeordnete (plus je zwei Abgeordnete der Diakonie- und der Frauenkonferenz mit Rede- und Antragsrecht). Die Zahl der Sitze richtet sich nach der Mitgliederzahl der einzelnen Kirchen und ist in der Verfassung geregelt. Die Mitgliedkirchen wählen ihre Delegierten je nach eigenem Modus.

Der Rat zählt zurzeit 8 Mitglieder (ab 2011 noch 7). Der Präsident bzw. die Präsidentin ist vollamtlich tätig, die anderen Mitglieder im Nebenamt. Der Rat ist das strategische Organ. Er organisiert für die operative Tätigkeit eine Geschäftsstelle.

Der SEK wird zur Hauptsache durch Beiträge der Mitgliedkirchen finanziert. Diese werden mit der Genehmigung des Voranschlages durch die Abgeordnetenversammlung beschlossen und sind verbindlich. Die Abgeordnetenversammlung beschliesst auch über Spezialfinanzierungen von Projekten und Institutionen. Die Höhe der Beiträge der einzelnen Mitgliedkirchen ist durch einen von der Abgeordnetenversammlung beschlossenen Verteilschlüssel geregelt.

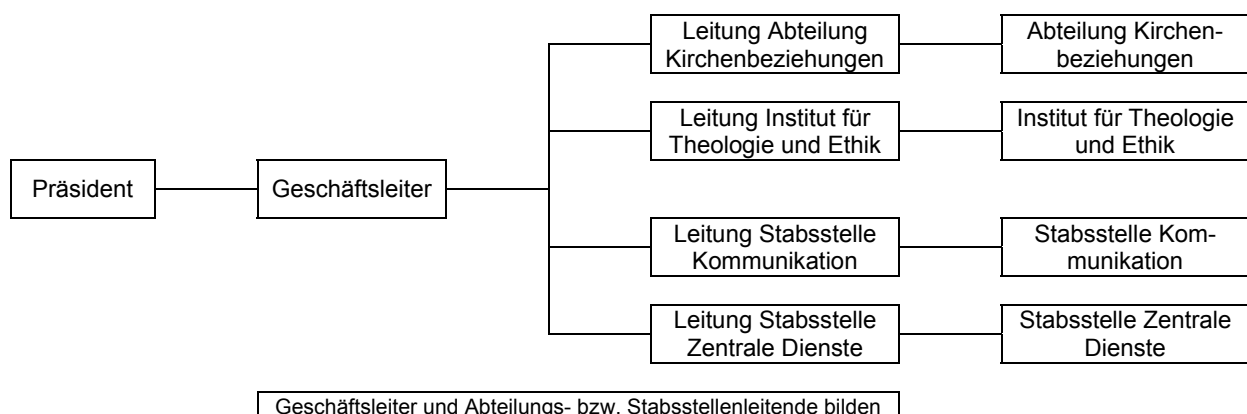
3.2 Die Arbeitsstruktur

3.2.1 Die Arbeit des Rates

Die Arbeit des Rates richtet sich in erster Linie nach den Aufgaben, welche in der Verfassung festgehalten sind oder ihm von der Abgeordnetenversammlung zugewiesen werden. Er kann aber auch aus eigener Initiative Themen aufgreifen und Projekte lancieren. Er berichtet im Jahresbericht an die Abgeordnetenversammlung über seine Tätigkeit.

3.2.2 Die Geschäftsstelle

Zur Ausübung der operativen Tätigkeit organisiert der Rat eine Geschäftsstelle. Diese umfasst heute zwei Abteilungen und zwei Stabsstellen mit rund 35 Mitarbeitenden und 27 Vollstellen. Sie wird in klarer Linienstruktur geführt.



Der Präsident oder die Präsidentin des Rates führt den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin. Diese oder dieser führt die Geschäftsleitung und die Abteilungs- bzw. Stabstellenleitenden.

Die Vertretung nach aussen wird grundsätzlich durch den Rat wahrgenommen, in der Regel vom Präsidenten oder der Präsidentin, durch Mitglieder des Rates oder durch sie beauftragte Mitarbeitende der Geschäftsstelle.

3.2.3 Die Arbeitsgebiete

Der Rat beschliesst im Rahmen der ihm gegebenen Vorgaben von Verfassung und Abgeordnetenversammlung oder in eigener Kompetenz die Arbeitsgebiete, in denen die Geschäftsstelle tätig ist. Er formuliert zu diesem Zweck Legislaturziele, die er der Abgeordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorlegt und genehmigt das jährliche Arbeitsprogramm der Geschäftsstelle.

3.3 Die Organisationsanalyse von 2009

3.3.1 Die Zielsetzung

Der Rat hat im Jahr 2009 eine Organisationsanalyse in Auftrag gegeben. Sie erfolgte in Form einer Online-Umfrage und umfasste drei Themen:

- Die strategischen Prioritäten des Rates
- Die Organisation
- Die Leistungen und Tätigkeiten des SEK

Das Projekt verstand sich als Ergänzung zur Umfeldanalyse Stolz/Ballif und hatte folgende drei Ziele:

1. Diskussion und Auswertung der Relevanz der Auswahl der strategischen Ziele des Rates SEK: Ist die langfristige Vision des Rates aus der Sicht der Befragten zutreffend oder nicht? Sieht der SEK die richtigen Herausforderungen? Setzt er die richtigen Arbeitsakzente in den richtigen Bereichen?
2. Identifikation der Stärken und Schwächen der jetzigen Organisation des SEK (Abgeordnetenversammlung, Rat, Geschäftsstelle, Mitgliedkirchen): Erlaubt sie eine Beurteilung, ob diese Organisationsstruktur eher eine Chance, ein Potenzial für die künftigen Herausforderungen oder eher ein Risiko, einen Nachteil darstellt? Ist die jetzige Organisationsstruktur mit Blick auf die bekannten und zu erwartenden Trends eher gut vorbereitet oder soll sie angepasst werden, und wenn ja, in welcher Richtung?
3. Messung des Zufriedenheitsgrads der Befragten bezüglich der Prozesse, Leistungen, Produkte und Dienste, die der SEK zur Verfügung stellt. Das Mass der Zufriedenheit drückt für die Befragten die Höhe der Entsprechung aus zwischen 1) den strategischen Zielen des SEK und ihrer Erreichung, 2) der notwendigen Organisationsform für die Arbeitsleistung des SEK und 3) den Prozessen, Produkten und Leistungen des SEK selber.

Angefragt wurden 402 Personen: Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, die Mitglieder der Exekutiven der Mitgliedkirchen, die Kirchenschreiberinnen und Kirchenschreiber sowie die Mitglieder des Rates SEK und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Die Umfrage wurde von 161 Personen beantwortet (Rücklaufquote 40%), was in der Branche als gutes Resultat gilt. Die Auswertungsmethodik folgte den Standards statistischer Umfragen. Die Fragen wurden aufgrund eines Bewertungsrasters gestellt (z.B. sehr wichtig, wichtig, weder noch, weniger wichtig, unwichtig, oder trifft voll und ganz zu, trifft eher zu, weder noch, trifft eher nicht zu, trifft gar nicht zu, weiss nicht). Diese Ausgangsfaktoren (unterschiedliche Funktionen und Kompetenzen der Befragten sowie die Anzahl der Antworten) machen deutlich, dass die Ergebnisse nur grobe Linien und Tendenzen zeigen können und auf keine

Vollständigkeit und definitive Wahrhaftigkeit Anspruch erheben können. Die Ergebnisse können in diesem Bericht nur stark verkürzt wiedergegeben werden.

3.3.2 Die Ergebnisse

3.3.2.1 Die Antworten auf die Frage nach den strategischen Prioritäten des Rates

Den Fragen nach den strategischen Prioritäten des Rates lagen die Vision und die Ziele und Strategien des Rates zugrunde, die dieser im Jahr 2002 formuliert und in den Legislaturzielen 2007 – 2010 weiter entwickelt hatte.

Gefragt wurde zuerst nach der empfundenen Wichtigkeit dreier übergeordneter strategischer Prioritäten:

- a) *Ein stärkeres Bewusstsein im Kirchenbund, miteinander Kirche zu sein*
- b) *Eine stärkere organisatorische Verbindlichkeit unter den Mitgliedkirchen und mit dem SEK*
- c) *Ein SEK, der die Spitze des Schweizer Protestantismus bildet.*

Als zweites waren die Ziele zu bewerten, die als Umsetzungsziele der strategischen Prioritäten zu deuten sind und die in den Legislaturzielen des Rates zum Ausdruck kommen:

- d) *Ziele, welche die Mitgliedkirchen betreffen*
- e) *Ziele, welche die Kirchen der Reformation betreffen*
- f) *Ziele, welche die Ökumene, das Judentum und den interreligiösen Dialog betreffen*
- g) *Ziele, welche den Auftrag der Kirche in Gesellschaft und Politik betreffen*
- h) *Ziele, welche die Organisationsfähigkeit des SEK betreffen.*

Die zustimmenden Antworten („die Wichtigkeit ist sehr hoch“ oder „eher gross“) bei all diesen Fragen liegen zwischen 49% und 76%. Die höchste Wichtigkeit wird dem Auftrag beigemessen, der *die Kirche in Gesellschaft und Politik* betrifft. Fast auf gleicher Höhe kommen die Ziele, die *die Mitgliedkirchen* betreffen. Mit etwas Abstand folgen dann die Ziele, welche *die Ökumene, das Judentum und den interreligiösen Dialog* betreffen sowie die Ziele, welche *die Kirchen der Reformation* betreffen.

Bei der Bewertung der strategischen, übergeordneten Ziele stellt man grundsätzlich ein Einverständnis bezüglich deren Wichtigkeit fest. Hier geht es hauptsächlich um die Rolle des SEK als zentrale Organisation in seiner Beziehung zu den dezentralen Orten der Gesamtorganisation, insbesondere zu den Mitgliedkirchen. Der Grad der Verbindlichkeit und der Präzision, mit der die Rolle der zentralen Organisation bezeichnet wird, steigt von einem „allgemeinen Bewusstsein“ über eine „organisatorische Verbindlichkeit“ hin zur Anerkennung der Führungsrolle des SEK. Bei den Antworten fällt auf, dass einerseits die grösste Häufung bei der zustimmenden Kategorie „die Wichtigkeit dieses Ziels ist eher gross“ liegt, andererseits aber, dass die Wichtigkeit wie folgt abnimmt: Grösste Zustimmung erhält „*ein stärkeres Bewusstsein im Kirchenbund, miteinander Kirche zu sein*“ (69%), etwas weniger „*eine stärkere organisatorische Verbindlichkeit unter den Mitgliedkirchen und mit dem SEK*“ (59%); die Aussage „*ein SEK, der die Spitze des Schweizer Protestantismus bildet*“ fällt deutlich ab und verfehlt knapp die Mehrheit (49%).

3.3.2.2 Die Antworten auf die Fragen betreffend die Organisation des SEK

Folgende Fragen betrafen die Organisation des SEK:

- a) *Die aktuelle Kompetenzaufteilung zwischen den Mitgliedkirchen und dem SEK*

Es standen drei Aussagen zur Auswahl und Bewertung:

Die aktuelle Kompetenzaufteilung zwischen den Mitgliedkirchen und dem SEK

- *ist reformierter Tradition und der heutigen Lage der Kirchen in der Gesellschaft angemessen*
- *muss angesichts der heutigen Lage der Kirche in der Gesellschaft überdacht und im Sinne einer Stärkung der Eigenständigkeit der Mitgliedkirchen angepasst werden*
- *muss angesichts der heutigen Lage der Kirche in der Gesellschaft überdacht und im Sinne einer Stärkung der Stellung des SEK angepasst werden.*

Die grösste Zustimmung der votanten (54%) fand die Aussage, dass die jetzige Kompetenzaufteilung zufriedenstellend ist und der Status quo beibehalten werden soll. Gleich danach folgt die Meinung, dass dem SEK mehr Kompetenz zugestanden werden sollte (49%). Die Verstärkung der Kompetenz der Mitgliedkirchen erhält nur ca. 40% der Stimmen. Hier ist aber eine klare Polarisierungstendenz zu spüren: Zu dieser letzten Aussage sind gleich viele der Befragten *eher einverstanden* wie *eher nicht einverstanden* (je 27%).

b) Aufgabenerfüllung des SEK gegenüber den Mitgliedkirchen

Gefragt wurde nach der Zustimmung zu folgenden Aussagen:

Der SEK erfüllt seine Aufgabe, in dem er die Mitgliedkirchen durch seine Leistungen in

- *ihren Überlegungen und Tätigkeiten unterstützt und fördert*
- *ihren Überlegungen und Tätigkeiten herausfordert*
- *ihrer Eigenständigkeit und Besonderheit stärkt*
- *ihrer gemeinsamen Identität stärkt und zu mehr Zusammenarbeit führt.*

Die grösste Zustimmung fanden die Meinungen „*Unterstützung und Förderung der Überlegungen und Tätigkeiten der Mitgliedkirchen*“ (76%) und „*Stärkung der gemeinsamen Identität und des Zusammenhalts in der Gesamtorganisation*“ (74%). Die Rolle des SEK als *Herausforderer der Mitgliedkirchen* verfehlt eine Zustimmungquote von 50% knapp, während die Aussage, der SEK soll die *Eigenständigkeit und Besonderheit der Mitgliedkirche* als Aufgabe haben, nur knapp 40% der Stimmen bekommt. Allerdings stellt man hier eine ähnliche Polarisierung fest wie beim Thema Kompetenzaufteilung, nämlich 37% Annehmende vs. 39% Ablehnende.

3.3.2.3 Antworten auf die Fragen nach Leistungen und Tätigkeiten des SEK

Die Leistungen des SEK sind in drei Kategorien zusammengefasst:

- Dienstleistungen:* Thematische Impulse, Stellungnahmen, verschiedene Unterstützungen, Organisationsdienstleistungen oder Leistungen im Dienst des inneren Zusammenhalts der Gesamtorganisation.
- Vertretungsleistungen:* Gegenüber dem Staat, den Bundesbehörden, den ökumenischen Organisationen, Beziehungspflege, Verhandlungen.
- Kommunikationsleistungen:* Interne Informationsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

Jede Kategorie wurde im Hinblick auf ihre *Bekanntheit*, *Zufriedenheit* sowie ihre *künftige Wichtigkeit* evaluiert.

- *Bekanntheit:* Erstaunlich ist, dass ca. 20% der Befragten über die Dienstleistungen des SEK für seine Mitgliedkirchen nicht informiert waren. In den andern Kategorien betrug die Zahl der nicht Informierten lediglich ca. 10%.
- *Wichtigkeit:* Die drei Leistungskategorien wurden alle mit einer grossen Mehrheit als wichtige Leistungen bewertet (zwischen 71% und 81%), wobei die Kommunikationsleistung an erster und die Dienstleistung an letzter Stelle stand.

- *Zufriedenheit:* Alle drei Kategorien weisen einen hohen Zufriedenheitsgrad aus. Die Dienstleistungen vereinen 63%, die Vertretungsleistungen 67% und die Kommunikationsleistungen 64% entsprechende Voten auf. Demgegenüber ist festzuhalten, dass bei etwa 30% die Zufriedenheit mit „mittel“ angegeben wird, was verhältnismässig hoch ist.

Interessant ist aber auch die Reihenfolge dieser Zufriedenheit. Sie bestätigt die Feststellung, die bei der Bewertung der Wichtigkeit der verschiedenen strategischen Prioritäten gemacht worden ist: Die von den Befragten an die Spitze der Prioritätenliste gesetzten Aktivitäten des SEK sind

- die thematischen Inputs und Stellungnahmen
- die Vertretung gegenüber aussen und den Behörden
- die Öffentlichkeitsarbeit,

mit anderen Worten: Das Wirken in Politik, Gesellschaft und Öffentlichkeit.

Eine zweite Gruppe von Leistungen, die mit zweithöchster Priorität gekennzeichnet werden, sind

- die Unterstützung der Mitgliedkirchen in ihrer Weiterentwicklung
- die Leistungen im Dienst des inneren Zusammenhalts der Gesamtorganisation
- die Vertretung gegenüber anderen Kirchen in der Schweiz
- die interne Informationsarbeit.

Ausserdem sei hier festgestellt, dass die Vertretung der Mitgliedkirchen gegenüber anderen Kirchen, sei es in Europa oder weltweit und gegenüber anderen Religionen als Leistungen mit unterdurchschnittlicher Priorität gewertet wurden.

3.3.3 Die Evaluation

3.3.3.1 Strategische Ziele und Inhalte

Hoch gewichtet werden jene Aktivitäten des SEK, die das Wirken der Kirchen in der Politik und Gesellschaft sowie die Mitgliedkirchen unmittelbar betreffen. Gleichzeitig werden die Themen der ökumenischen und internationalen Zusammenarbeit auch als wichtig empfunden. In die Art und Weise, wie der SEK seine strategische Verantwortung gegenüber den Mitgliedkirchen versteht, wird grundsätzlich ein sehr breites Vertrauen gesetzt. Sehr breit ist das Bewusstsein, dass alle miteinander Kirche sind, und dass eine stärkere Verbindlichkeit unter den Mitgliedern und mit dem SEK hohe Priorität hat. Gleichzeitig wird klar die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass der SEK sich als „Spitze“ des Protestantismus ohne den Einbezug der Mitgliedkirchen vorstellt.

3.3.3.2 Struktur der Zusammenarbeit sowie Kompetenz- und Aufgabenaufteilung

Grundsätzlich wird der jetzige Zustand für gut befunden, wobei man eine gewisse Bereitschaft spürt, dem SEK in Zukunft mehr Aufgaben zuzuweisen. Hier werden aber auch Vorbehalte gemacht; unter anderem wird eine Diskussion angeregt, welche Bereiche oder Dossiers dem Bund sinnvollerweise übertragen werden sollten, mit welcher Kompetenz er bei welchen Dossiers versehen werden soll und wie dabei die Erfahrungen, Kompetenzen und Ressourcen der Mitgliedkirchen berücksichtigt werden können. Die Struktur wird jedoch generell als gesund und die Organisation der Zusammenarbeit als sinnvoll und entwicklungsfähig beurteilt.

3.3.3.3 Zufriedenheit mit der erbrachten Leistung des SEK

In Anlehnung an den eben erwähnten Punkt erstaunt es nicht, dass die beliebtesten Leistungen des SEK jene sind, die das Wirken der Kirche in der Politik und Gesellschaft zum Ziel haben sowie jene, welche die Vertretung der Interessen und Anliegen der Mitgliedkirchen nach aussen, sei es gegenüber dem Bund oder den konfessionellen Organisationen betreffen. Bezüglich der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit lässt die Umfrage den Schluss zu, dass der Status quo angesichts der heutigen medienorientierten Gesellschaft konsolidiert und weiterentwickelt werden kann. Gleichzeitig ist der

Wunsch der Mitgliedkirchen unüberhörbar, dass der SEK seine Dienstleistungsfunktion (*Förderung, Zusammenhalt, Vertretung, Koordination*) gegenüber den Mitgliedkirchen weiterhin als Priorität betrachtet und wenn möglich sogar verstärkt.

4 Die Herausforderungen an die Kirche und an den SEK

4.1 Die Umfeldanalyse Stolz/Ballif

4.1.1 Einleitung

Der vorliegende Bericht ist die Zusammenfassung einer religionssoziologischen Studie („Umfeldanalyse“), welche im Auftrag des Rates SEK durch das Observatoire des Religions en Suisse (ORS Universität Lausanne, Prof. Jörg Stolz/Edmée Ballif) im Herbst 2008 erstellt worden ist. Sie ist Teil des Berichts, welcher der Abgeordnetenversammlung SEK als Entscheidungshilfe für die Frage der Verfassungsrevision SEK dienen soll. Als Datengrundlage dienten 53 Interviews mit Verantwortlichen der Mitgliedkirchen SEK, mit internen und externen Experten sowie mit Verantwortlichen und Mitarbeitenden des SEK selbst. Zudem wurden mehr als hundert kircheninterne Dokumente und Analysen ausgewertet und die entsprechenden Ergebnisse mit der umfangreichen wissenschaftlichen Literatur zu diesem Thema konfrontiert. Die Zusammenfassung der rund 160seitigen Studie ist von den Ratsmitgliedern Kristin Rossier und Peter Schmid in Zusammenarbeit mit Roger Thiriet erstellt worden.

Die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung und der damit einhergehende Mentalitätswandel treffen die evangelischen Kirchen hart und stellen sie vor grosse Herausforderungen. Hält die heute zu beobachtende Entwicklung an, muss damit gerechnet werden, dass die Kirche bis zum Jahre 2040 mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder und parallel dazu Finanzen und Personal verlieren wird.

Die Mitgliedkirchen des SEK versuchen, auf diese Entwicklung zu reagieren. Mehrere von ihnen haben Massnahmen ergriffen, um ihre evangelische Identität zu stärken, den Status ihrer Mitglieder neu zu definieren, Gottesdienst und diakonisches Handeln zu überdenken und ihre Kommunikation in den Medien zu intensivieren. Andere wiederum haben ihre Strukturen den heutigen Erfordernissen angepasst. Aber was auch in den kommenden Jahrzehnten unternommen wird, um die negative Entwicklung einzudämmen: Die Kirchen werden kleiner und ärmer, ihre Mitglieder werden älter.

Die Studie wird einige Megatrends in der heutigen Gesellschaft vorstellen und ihre Auswirkungen auf das Leben der Mitgliedkirchen des SEK aufzeigen. Danach wird sie die Massnahmen analysieren, welche die Kirchen zur Bewältigung der Situation bereits eingeleitet haben. Schliesslich wird sie einige Schlüsselaspekte darlegen, welche Grundlage für künftige Strategien des SEK und seiner Mitgliedkirchen bei der Bewältigung der Zukunft sein könnten.

4.1.2 Die Megatrends und ihre Auswirkungen

Megatrends sind globale soziale Veränderungsprozesse, die in der Gesellschaft mannigfache Folgen zeitigen. Sie sind Indikatoren für einen Mentalitätswandel eines Grossteils der Gesellschaft und durch die reformierten Kirchen kaum zu beeinflussen. Megatrends gehören zu jenen Rahmenbedingungen, mit denen die Kirchen in Zukunft rechnen müssen. Die Studie präsentiert acht Megatrends, welche wegen ihrer starken Auswirkungen auf das kirchliche Leben ausgewählt worden sind.

4.1.2.1 Die Entflechtung gesellschaftlicher Teilsysteme von der Religion

Das religiöse und die weiteren gesellschaftlichen Teilsysteme (Recht, Politik, Bildung, Gesundheit, Erziehung und Wissenschaft) entflechten sich in der Schweiz zunehmend. Sie laufen immer mehr nach eigenen Gesetzen ab. Der wichtigste hier interessierende Entflechtungsprozess ist derjenige zwischen Kirche und Staat. Bekanntlich weisen alle Kantone je unterschiedliche Arten auf, wie sie den

Zusammenhang zwischen Kirche und Staat regeln. Eine starke Bindung findet sich in den Kantonen Bern, Zürich und Waadt; eine starke Trennung in Basel-Stadt, Genf und Neuchâtel. Der Trend geht aber allgemein in Richtung auf eine Entflechtung d.h. der Staat greift weniger in die Organisation der Kirchen ein, unterstützt sie jedoch auch, finanziell wie organisatorisch, weniger. Ein anderer wichtiger Entflechtungsprozess ist derjenige zwischen Kirchen und Schulen. Schliesslich findet auch ausserhalb des Service Public eine Art „Entflechtung“ statt, indem die Kirchen beim Versuch, für ihre Angebote Klienten zu finden, die konfessionellen oder gar christlichen „Marken“ säkularisieren.

4.1.2.2 Individualisierung

Die Individuen werden zunehmend aus den traditionellen Sozialstrukturen entlassen. Die Menschen sind nicht mehr über ihre Familien- und Geschlechtszugehörigkeit zeit ihres Lebens auf *eine* soziale Schicht, *eine* Konfession, *eine* mögliche soziale Rolle oder *einen* fixen Wohnort festgelegt. Vielmehr haben sie nun die Wahl. Sie können selbst entscheiden über Bildungsinvestitionen, angestrebte Gesellschaftsschicht, räumliche Mobilität, Mitgliedschaft in Gruppen aller Art, Interesse für Kunst, Wahl und Abwahl des Lebenspartners, Anzahl Kinder wie auch Art und Intensität religiöser Praxis. Diese Freiheiten führen dazu, dass die Individuen immer verschiedener voneinander werden. Sie führen aber auch zu neuen psychischen Belastungen.

4.1.2.3 Neue Lebensformen und „Lebensstil-Milieus“

Aufgrund vielfältiger demographischer Prozesse steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Individuen sich in einer der folgenden Lebensformen wiederfinden: Als *Single*, im *Konkubinat*, *ohne oder mit wenigen Kindern*, in *einem religiös gemischten Paar*, als *ältere Person*. Da die sozialen Klassen zerstört wurden, kommt es ferner zur Frage, wie die Menschen einander noch „einordnen“ können. Hier helfen die neu entstehenden „Lebensstil-Milieus“. Sie zeichnen sich durch einen jeweils unterschiedlichen „Lebensstil“ mit zugehörigen Werten, Normen, typischen Zielen, Freizeitbeschäftigungen, ästhetischen Vorlieben etc. aus. Anhand meist relativ gut sichtbarer „Milieu-Zeichen“ verraten die Menschen einander, wo sie im Milieugefüge einzuordnen sind.

4.1.2.4 Wertewandel

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts ist es in der westlichen Welt zu einem Wandel weg von Pflicht- und Akzeptanzwerten (Disziplin, Gehorsam, Pflichterfüllung, Treue, Selbstbeherrschung, Enthaltbarkeit) hin zu Selbstentfaltungswerten (Suche nach Genuss, Abenteuer, Spannung, Emotionalität, Kreativität, Spontaneität) gekommen.

4.1.2.5 Aufschwung säkularer Konkurrenten von Kirchen

Die „Produkte“ der Kirchen sehen sich zunehmend einer scharfen säkularen Konkurrenz ausgesetzt. Die Menschen können und müssen sich überlegen, ob nicht andere, oftmals säkulare Angebote ihre Bedürfnisse besser und kostengünstiger befriedigen. Ihnen steht dabei eine grosse Auswahl an Möglichkeiten offen. Gemeinschaft wird auch von diversen Freizeitclubs (z.B. Sportclubs, Chöre usw.) angeboten. Spirituelle Aktivitäten sind auch im Rahmen von Wellness, der Populärpsychologie oder Esoterik zu haben. Rites de passage können immer häufiger auch durch private Ritualberater besorgt werden. Für die Erziehung der Kinder liegen eine grosse Anzahl von Sport-, Musik-, und Freizeitaktivitäten vor. Diakonie wird zu einem grossen Teil vom Staat in die Hand genommen. Werte werden auch von säkularen Organisationen, z. B. NGOs oder politischen Parteien verbreitet.

4.1.2.6 Religiöse Pluralisierung und das Anwachsen von Konfessionslosen

Die Schweizer Gesellschaft ist durch eine zunehmende religiöse Vielfalt gekennzeichnet. Während grössere traditionelle Kirchen tendenziell schrumpfen, wachsen kleinere Gemeinschaften, so vor allem der Islam, die Christlich-Orthodoxen, die Evangelikalen sowie Hinduismus und Buddhismus.

Die Gründe hierfür sind teils bei der Immigration, teils in der stärkeren biologischen Reproduktion und Sozialisierung der Kinder in diesen Gemeinschaften zu suchen. Die Zahl der Konfessionslosen nimmt seit den 1960er Jahren rasant zu, von 1.1% im Jahre 1970 auf 11.1% im Jahr 2000 (Tendenz weiter steigend).

4.1.2.7 Die Entstehung der Mediengesellschaft

Seit den Sechzigerjahren verändert sich die Struktur der Medienöffentlichkeit. Während die Medien vorher stark an gesellschaftliche Trägergruppen wie z.B. Parteien, Verbände oder Kirchen gebunden waren, werden sie seither immer mehr zu Produkten kommerziell orientierter Medienorganisationen. War Berichterstattung vorher stärker durch eine bestimmte Weltsicht der Trägergruppe bestimmt, setzt sich seither eine neue „medienspezifische“ Logik durch. Ziel ist es danach, die (Unterhaltungs-) Bedürfnisse eines möglichst breiten und unspezifischen Publikums durch Beiträge mit so genanntem Nachrichtenwert (Konflikt, Skandal, Personalisierung, Emotionalisierung etc.) zu befriedigen. Auch Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften müssen sich immer mehr dieser medialen Eigenlogik anpassen, wenn sie in der Öffentlichkeit „präsent“ sein möchten. Sie müssen einsehen, dass sie auf dem medialen Markt mit allen übrigen religiösen und säkularen Akteuren um das knappe Gut „Aufmerksamkeit“ konkurrieren.

4.1.2.8 Das „neue Interesse an der Religion“

Von einer Rückkehr der Religion(en) als faktisch gelebte Religiosität kann - aufs Ganze gesehen - in der Schweiz keine Rede sein. Ein Megatrend, der allerdings sehr wohl vorliegt, ist ein verstärktes Interesse der Medien an religiösen Themen. Dies wiederum hängt fast ausschliesslich mit der weltpolitischen Wichtigkeit des Islam und der These des „Clash of Civilizations“ von Samuel Huntington (1993) zusammen.

4.1.3 Die Situation in Gemeinden und Kirchen

Diese Megatrends wirken sich auf das Leben der Kirchen und Kirchgemeinden aus, und zwar namentlich auf fünf Bereiche.

4.1.3.1 Mitgliedschaft und Kasualien

Seit 1950 nimmt die Zahl der Mitglieder der reformierten Kirche kontinuierlich ab. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gehörten 60 Prozent der Bevölkerung einer reformierten Kirche an, heute sind es kaum 33 Prozent. Praktisch sämtliche Kantonalkirchen sind betroffen, am deutlichsten sichtbar ist die Entwicklung in den Stadtkantonen Genf und Basel (1970 bis 2000: BS -63%, GE -62%) und grossen Städten (Zürich, Bern, Luzern). Im Jahr 2006 registrierten die Mitgliedkirchen des SEK fünfmal mehr Austritte als Neueintritte. Die folgenden Personengruppen weisen eine hohe Wahrscheinlichkeit auf, aus der reformierten Kirchen auszutreten: Männer, jüngere Leute, Personen die in Grosstädten wohnen, Personen ohne Kinder, höher Gebildete, besser Verdienende, in der deutschen Schweiz Lebende. Ihre Motive sind fehlendes Interesse für religiöse Fragen und kirchliche Angebote sowie die Weigerung, die Kirchensteuer zu entrichten.

Die Reformierten weisen seit 1970 auch eine negative Kasualdifferenz auf. Einerseits sterben mehr Reformierte als geboren werden und nehmen schon deshalb Taufen (- 45%) und Konfirmationen (- 34%) ab. Andererseits ist das Bedürfnis an kirchlichen Zeremonien generell rückläufig. Während die Konfirmation noch relativ gut in der Bevölkerung verankert ist - ihr Rückgang (34%) ist hauptsächlich ein demographisches Problem - folgt auf kaum 35% der zivilen Eheschliessungen mit mindestens einem reformierten Partner oder einer reformierten Partnerin anschliessend die kirchliche Trauung. Das Zugehörigkeitsgefühl zur reformierten Kirche erodiert in allen Mitglieder-Kategorien (Engagierte, gelegentliche Kirchgänger, Nicht-Interessierte), ein gutes Drittel der Mitglieder hat schon mit dem Gedanken eines Kirchenaustritts gespielt. Eine Organisation braucht jedoch zum Überleben ein Minimum

an sozialen Beziehungen und an einsatzwilligen Personen. In dieser Hinsicht ist der Fortbestand der reformierten Kirche nicht gesichert.

4.1.3.2 Kirchengang und Religiosität

Der Gottesdienstbesuch ist seit den Sechzigerjahren stetig rückläufig. Noch ganze 10% der Reformierten besuchen jeden Sonntag die Kirche, davon sind 60% über 70 Jahre alt! Die heute ältere Generation ist religiöser, weil sie in ihrer Jugend stark religiös sozialisiert wurde. Ältere Menschen werden also nicht per se religiöser. Das bedeutet, dass die gesamte Gesellschaft deutlich weniger religiös sein wird, sobald die Generation der heute Sechzigjährigen gestorben ist. Es droht ein Traditionsabbruch; der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kommt existentielle Bedeutung zu. An die Eigenschaften eines Gottesdienstes werden, gerade auch von den Kirchgängern, deutlich mehr „atmosphärische“ Erwartungen geknüpft als christlich-theologische; es könnte sich lohnen, vermehrt auf den „Publikumsgeschmack“ einzugehen. Während die traditionelle Religiosität in Verbindung mit den institutionalisierten Kirchen in sämtlichen Bevölkerungskategorien abnimmt, wächst, vor allem unter jüngeren Menschen, die diffuse, hochindividualistische Religiosität („alternative Spiritualität“). Die Erosion der religiösen Praxis ist kein ausschliesslich schweizerisches Phänomen. Im Vergleich zu anderen betroffenen westlichen Staaten (Deutschland, Frankreich, Niederlande usw.) verläuft die Entwicklung in der Schweiz relativ langsam; die Wirkmechanismen sind jedoch dieselben.

4.1.3.3 Öffentliches Image

Die Reformierten Kirchen gelten als verhältnismässig und vergleichsweise wenig sichtbar. Es mangelt an „News“, welche die Medien interessieren könnten. Sie haben zudem mit dem SEK ein eher schwaches Zentrum mit geringer Legitimität. Befragte Pfarrpersonen nehmen die Sichtbarkeit der reformierten Kirchen als noch geringer wahr als die Gesamtbevölkerung. Die Katholiken werden in der deutschen Schweiz stärker als Hauptakteure zu religiösen Themen empfunden. Am deutlichsten wird - nicht erstaunlich - der Papst registriert. In der Deutschschweiz wird Pfarrer Sieber oft genannt und in der französischen Schweiz Lytta Basset. In der Bevölkerung besteht eine relativ hohe Zufriedenheit mit den reformierten Kirchen, wobei die Mitarbeitenden oft positiver wahrgenommen als die Institution als Ganzes. Kirchliche Stellungnahmen zu politischen Fragen, namentlich in den Bereichen Migration, Asylpolitik oder sozialen Fragen, rufen unterschiedliche Reaktionen hervor. Die „Linken“ stimmen zu, während Personen, die sich im politischen Spektrum „rechts“ situieren, ihrer Missbilligung Ausdruck geben. Grossmehrheitlich befürworten die Befragten den volksskirchlichen Charakter der reformierten Kirche.

4.1.3.4 Personalsituation

Pfarrerinnen/Pfarrer: Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat sich das Pfarramt stark gewandelt: Der Beruf steht Frauen offen, es gibt Teilzeitarbeit; in den Bereich der „Seelsorge“ drängen andere Berufe, die für die „psycho-physische Befindlichkeit“ Gutes tun (Lebensberater, Alternativmediziner, Wellnesstrainer etc.): Der Prediger und Lehrer wird zum Begleiter, Animator oder Mediator. Der Pfarrerberuf genießt nach wie vor das Vertrauen der Öffentlichkeit (nach den Piloten, Ärzten und Lehrern). Insbesondere in Einzelpfarrämtern nimmt die Arbeitsbelastung, oft bis zur Überforderung, zu (grössere Gemeinden, weniger Freiwillige) und schliesslich ist angesichts der Entwicklungen in der reformierten Kirche auch eine Verunsicherung in Bezug auf die Zukunft des Pfarrberufs zu spüren.

Theologiestudierende: Seit mehreren Jahren nimmt die Zahl der im Hauptfach Theologie Studierenden signifikant ab, die der Studierenden im Fach Religionswissenschaft jedoch kontinuierlich zu. Zu befürchten ist, dass das Theologiestudium innerhalb der Fakultäten inskünftig an den Rand gedrängt werden könnte.

Diakone und Diakoninnen : Die Definition der diakonischen Mission der Kirche ist nicht einheitlich. Die Rede ist von der tätigen Verkündigung des Evangeliums, vom Dienst am Nächsten oder vom Dienst an der Gemeinde. Die Aufgaben selbst sind verschieden, sowohl auf Orts-/Gemeindeebene (Kinder, Jugendliche, ältere Menschen), auf regionaler oder kantonaler Ebene (Sonderpfarrämter, kirchliche Sozialzentren) als auch auf nationaler Ebene in Werken wie HEKS, BFA, DM. Pfarrer, Diakone und Freiwillige können diakonische Aufgaben erfüllen. Das diakonische Amt im eigentlichen Sinn, die Diakonen Ausbildung und deren Rolle, werden in der Deutschschweiz und in der Romandie unterschiedlich definiert. Zurzeit steht das diakonische Amt vor vier Herausforderungen: Das reformierte Profil diakonischen Handelns entwickeln, die Kompetenzaufteilung zwischen Diakonen und Pfarrern klären, mit der Abnahme der Ressourcen umgehen und den Nachwuchs fördern.

Freiwillige: Es erweist sich als immer schwieriger, Freiwillige zu finden, die bereit sind, sich in Gremien wie Kirchenpflege oder Synode zu engagieren. Die soziale Anerkennung für diese Art von Engagement ist gering.

4.1.3.5 Finanzen

Die finanzielle Situation der SEK-Mitgliedkirchen ist sehr unterschiedlich. Ausgehend von den beschriebenen Megatrends hängt sie wesentlich von den folgenden fünf Faktoren ab: Religionsverfassungs- und Steuerrecht; ökonomische Grundstruktur; Mitgliedschaftsentwicklung; gesellschaftliches Umfeld und Konjunkturentwicklung. Die beschriebenen Megatrends lassen in den kommenden Jahren für die reformierten Kirchen eine merkliche Einbusse an finanziellen Ressourcen erwarten.

4.1.4 Die Reaktionen von Gemeinden und Kirchen

Seit mehreren Jahren denken die Mitgliedkirchen des SEK darüber nach, mit welchen Strategien sie auf die gesellschaftlichen Entwicklungen reagieren können. Die von den Kirchen befürworteten Massnahmen gleichen einander, selbst wenn das Ausmass und die Art und Weise ihrer Umsetzung von Kirche zu Kirche variieren.

4.1.4.1 Suche nach klarer Identität

Die reformierten Kirchen scheuen sich schon fast traditionsbedingt vor klarer Abgrenzung. Sie definieren sich stark über das „Nicht-Wollen“: Sie wollen sich nicht klar über Mitgliedschaftsregeln abgrenzen, sondern eine für alle offene Volkskirche sein; sie wollen sich inhaltlich nicht abgrenzen und verstehen sich als bekenntnisfrei. Sie wollen sich nicht deutlich von anderen Konfessionen und Religionen abgrenzen und auch nicht von der modernen, säkularisierten Gesellschaft und dem Staat. Sie sehen sich als „Kirche von unten“ und misstrauen tendenziell allen oberen Ebenen.

4.1.4.2 Stärkung der Mitgliedschaft

Es werden drei Strategien diskutiert, um Kirchenmitglieder zu gewinnen und bei der Stange zu halten:

- a) Die Profilierung der eigenen Identität (vgl. 4.1.4.1)
- b) „Kirchliches Marketing“ und
- c) Eine neue Betonung von Mission und Evangelisation.

Eine Stärkung der Identität befürworten alle, für Marketing und Evangelisation können sich nur einige erwärmen, trotzdem führt daran letztlich wohl kein Weg vorbei. Marketing ist grundsätzlich mit dem Kirchenverständnis vereinbar. Die Kirchen können lernen, ihre Angebote besser auf ein klar definiertes Publikum auszurichten und zugleich ihrem Auftrag, der Weitergabe des Evangeliums in Wort und Tat, treu bleiben. Das in den untersuchten Dokumenten am häufigsten erwähnte Zielpublikum sind engagierte Gemeindeglieder, Jugendliche, kirchenferne Mitglieder, Nichtmitglieder und professionell oder freiwillig Mitarbeitende. Wie sind diese Gruppen anzugehen?

Engagierte Gemeindeglieder: Eine lebendige Kirchgemeinde mit einer genügenden Anzahl engagierter Mitglieder wird für die Kirche als überlebenswichtig erachtet. Neue Publikumsgruppen müssen angesprochen werden wie z.B. Familien (insbesondere mit Kindern), an Glaubensfragen interessierte Erwachsene, aktive ältere Menschen, die als Freiwillige in Frage kommen und nicht zuletzt auch Personen, die von diakonischen Diensten profitieren. Gemeindeentwicklung verläuft stark über Netzwerke und persönliche Kontakte; als Kommunikatoren gefordert sind vor allem Pfarrer und Diakone.

Jugendliche: Die Arbeit mit diesem Alterssegment ist sehr wichtig, aber auch schwierig und belastend. (Eine Umfrage in BL ergab, dass gegen 50% der Pfarrpersonen vor dem Religionsunterricht zu Beruhigungsmitteln greifen.) Entscheidend ist, was die Eltern ihrem Kind an Religiosität mitgeben; aus dieser Sicht ist die Zunahme konfessioneller Mischehen problematisch. Der schulische Religionsunterricht wandelt sich zunehmend zum Fach „Lebenskunde und Ethik“. Die Zahl der mit dem Konfirmationsunterricht erreichten Jugendlichen nimmt ab. Für die Zeit nach dem Konfirmandenunterricht fehlen häufig die Angebote. Mit der Konfirmation verabschieden sich die Mitglieder, um nach der Pensionierung dann wieder vorbeizuschauen.

Nicht gemeinschaftlich orientierte Mitglieder: Diese Gruppe nimmt nicht an kirchlichen Aktivitäten teil, unterstützt die Kirchen aber weiterhin finanziell. Sie umfasst mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kirchen (Tendenz abnehmend). Die „Kirchenfernen“ erwarten in erster Linie, dass die Kirche ihnen für kirchliche Handlungen und Taufe zur Verfügung steht. Es sind verschiedene Strategien erkennbar: Der Versuch, die bei Kasualien erlangten Kontakte produktiv zu nutzen (LU); Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. die Kampagne Credo 08 (BS); das Ansprechen des einzelnen Mitglieds (Geburtstagswünsche; Information über Verwendung der Steuergelder; BL LU), das jederzeitige Offenhalten der Kirchen als Orte der Besinnung (SG, vom SEK aufgenommen).

Nichtmitglieder: Je länger je mehr denken die Kirchen darüber nach, inwieweit die Evangelisierung oder Missionierung dieses Bevölkerungssegments möglich wäre. Zürich hat Lokaltäten geschaffen (unter anderem im Hauptbahnhof), wo Neumitglieder oder Wiedereintretende empfangen werden. Eine weitere Strategie (LU) bestünde darin, die Preise der Dienstleistungen zu differenzieren und den Mitgliedern Vorzugspreise anzubieten.

4.1.4.3 Stärkung des Gottesdienstes

In der öffentlichen wöchentlichen Gottesdienstfeier wird die kirchliche Gemeinschaft sichtbar. Doch der Gottesdienstbesuch erodiert überall. Die Anstrengungen der Kantonalkirchen zielen somit darauf ab, den Gottesdienst attraktiver zu gestalten und die Besucherfrequenz zu erhöhen, um so das Gemeindeleben zu stärken. Sie verfolgen, allerdings mit sehr unterschiedlicher Intensität, im Wesentlichen ähnliche Strategien, um wieder mehr Leute in die Kirchen zu bringen: Das Angebot an Gottesdiensten soll vielfältiger und innovativer werden, ohne dabei an Qualität und Profil zu verlieren. Der Grundgedanke: In einer individualisierten Gesellschaft kann *ein* einziges Angebot allein nicht gleichzeitig alle Generationen und Milieus ansprechen. Es wird daher versucht, Gottesdienste für verschiedene Zielgruppen anzubieten: Für Familien, Jugendliche, Frauen; aber auch für Tierhalter, Motorradfahrer, Kranke, Gehörlose usw. Parallel dazu geben sich gewisse Kirchen, namentlich in der Stadt oder in der Agglomeration, ein spezifisches Profil. Entstanden sind „Citykirchen“, Kirchen in Bahnhöfen (HB Zürich) und Einkaufszentren („Sihlcity“) oder der „Espace culturel des Terreaux“ in Lausanne. Derart spezifische Gottesdienste erfordern aber aufwendige Vorbereitungen. Neben der Vielfalt ist auch Innovation wichtig, denn Zielgruppen und Bedürfnisse ändern sich stetig. Für liturgische Elemente hat die Aargauer Kirche eine Ideenbörse geschaffen. Der Kanton St. Gallen sticht bezüglich Innovation besonders hervor, unterstützt werden unzählige spezielle Gottesdienste (für Mensch und Tier, mit Tanz, mit Meditation, mit Diskussion, für Spätaufsteher, Segen für Radfahrer etc.). Mehrere Kirchen befürchten, eine allzu grosse Vielfalt würde der Beliebigkeit Tür und Tor öffnen. Mit Gottesdienstordnungen (z.B. BS) wird versucht, dem entgegen zu wirken. Eine weitere Strategie besteht darin, Gottesdienstorte zusammenzulegen. Damit wird eine „kritische Masse“ erreicht, was einerseits ökonomischer ist und andererseits neue Besucher anzieht.

In den meisten Strategiepapieren wird die Musik als Innovationsfaktor erwähnt. Ein breites Entwicklungspotential besteht hinsichtlich des Einbezugs moderner Musik; aber auch Konzerte mit klassischer Kirchenmusik finden ein grosses Publikum.

Viele Gemeinden und Kantonalkirchen werden sich bewusst, dass ein guter Gottesdienst nicht per se zu einer guten Beteiligung führt. Die Leute wollen eingeladen werden. Ausschlaggebend sind hier Kontakte, Beziehungen und Kommunikation von Professionellen wie von engagierten Gemeindemitgliedern. In fast allen Kirchen erweisen sich solche Strategien als erfolgreich. Basel-Stadt, der Säkularisierungskanton schlechthin, und St. Gallen, besonders innovativ in der Gottesdienstgestaltung, berichten von steigenden Besucherzahlen; „Sondergottesdienste“ sind überall ein Erfolg. Damit jedoch der vermehrte Aufwand für eine nachhaltige Gottesdinnerneuerung auch überall auf sich genommen wird, muss die Situation der Pfarrpersonen überdacht und verbessert werden.

4.1.4.4 Stärkung des Pfarrberufs

In den Augen der Bevölkerung sind die Pfarrfrauen und Pfarrer die Hauptrepräsentanten der Kirche. Von ihrer persönlichen Glaubwürdigkeit hängt die Glaubwürdigkeit der Kirche ab. Deshalb ist die Selektion der Personen, die sich für die Seelsorge entscheiden, von grosser Bedeutung. Aufgrund der sinkenden Zahlen unter den Theologiestudierenden zeichnet sich jedoch schon heute ein Engpass beim Pfarrernachwuchs ab. Als Strategie zur Erhaltung der Berufsattraktivität empfiehlt sich eine bedachte Normalisierung der Arbeitsverhältnisse. Dazu gehören ein gutes Gehalt, eine zugestandene Freizeit, klare Zielvorgaben und Arbeitsbeschreibungen, Entlastung von administrativen Tätigkeiten, gezielte Entlastung von Schulstunden, Zusammenlegung von Gottesdienstorten, Bildung von Teams sowie eine geregelte Weiterbildung.

4.1.4.5 Neupositionierung der Diakonie

In der öffentlichen Wahrnehmung geniesst die Diakonie der Kirchen ein intaktes Ansehen. Das soziale Engagement gibt ein „gutes Image“. Intern vermochte sich die Diakonie jedoch insbesondere in der deutschsprachigen Schweiz nicht wirklich als gleichwertig im Vergleich zum Pfarrberuf zu positionieren. Kritisiert werden die Profillosigkeit, die ungeklärte Aufgabenteilung zwischen Sozialdiakonen und Pfarrpersonen, die sinkenden Mittel und der fehlende Nachwuchs. Mehrere Mitgliedkirchen sind ernsthaft bestrebt hier Abhilfe zu schaffen, indem sie versuchen, Diakonie stärker reformiert in Richtung „glaubensorientierte Lebenshilfe“ zu profilieren. Verschiedene Kantonalkirchen klärten die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeitsformen zwischen Pfarrpersonen und Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen. Die Frage der Ordination der Sozialdiakone wird kontrovers beurteilt: Während sie in der Romandie die Regel darstellt, ist sie in der deutschen Schweiz je nach Kanton obligatorisch, möglich oder ausgeschlossen. Die Ausbildungsanforderungen werden gegenwärtig neu definiert. Offen ist die Frage, ob kirchliche Sozialdiakonie sich als Pionierin im Sozialbereich verstehen soll und sich bewusst auf anderen Feldern betätigt als dies staatliche Einrichtungen tun. Aus finanziellen Gründen haben einige Kirchen ihre Diakoniestellen regionalisiert.

4.1.4.6 Modernisierung der Öffentlichkeitsarbeit

Für die Kirchen ist die Entwicklung der Kommunikation eine Frage des Überlebens. Die Medien sind unerlässlich, um mit den kirchenfernen Mitgliedern in Kontakt zu bleiben. Gute Visibilität der Kirche in den Medien ist für Professionelle und Freiwillige Ermutigung und Stimulans. Bleibt die Frage, auf welcher Ebene und mittels welcher Medien die Kommunikation erfolgen soll. Die Diskussion über gewisse den Kirchen wichtige Themen (Religionsunterricht, Migration, interreligiöser Dialog usw.) verschiebt sich auf die nationale Ebene.

Strategien der Öffentlichkeitsarbeit

Die Reformierten versuchen auf verschiedene Arten, mediale Aufmerksamkeit zu gewinnen:

- *Durch Botschaften:* Traditionell sind die reformierten Kirchen mit Reflexion und Argumentation in ihrem Element; sie lassen sich zu Gesellschaftsfragen verlautern. Erschwert wird Kommunikation mittels der Medien indes durch den fehlenden theologischen Konsens innerhalb der Kirchen, durch die fehlende Instanz, die im Namen aller sprechen könnte, und durch den typisch reformierten Willen zur differenzierten Argumentation.
- *Durch diakonische Aktivitäten* (Dienst an Aidskranken und Papierlosen usw.): Sie machen die Kirchen dann sichtbar, wenn der Bezug zwischen Werken und Kirchen wahrnehmbar ist.
- *Durch Persönlichkeiten:* Zwar ist das Star-System dem „reformierten Wesen“ eher fremd, dennoch könnten einige ausgewählte Persönlichkeiten in den Fokus gerückt werden, um den Reformierten ein Gesicht zu verleihen (Pfarrer Sieber, Lytta Basset).
- *Durch Logos und Slogans:* Jede reformierte Kirche hat ihre eigenen entwickelt. Wünschenswert wäre, dass die Einheit der reformierten Kirchen (analog zum Corporate Design der Kantonalbanken) unter Beibehaltung der Vielfalt sichtbar würde.

Werbekampagnen

Die Kirchen der Nordwestschweiz haben mehrere thematische Plakatkampagnen gestartet („Selber denken: Die Reformierten“ 2000; „Was glauben sie eigentlich?“ 2002; Credo 08) mit dem Ziel, das Image der reformierten Kirche in der Öffentlichkeit stärker präsent zu machen. Die Umsetzung dieser Kampagnen und die Plakatbotschaften (häufig in Frageform) haben aufgezeigt, wie schwierig die zwischenkirchliche Organisation und Zusammenarbeit ist und welche Vorbehalte in den Kirchen auftauchen, sobald es darum geht, eine aussagekräftige Botschaft zu formulieren.

4.1.4.7 Modernisierung des Managements

Zunehmend setzt sich die Einsicht durch, dass Kirchen als spezielle Arten von Non-Profit-Organisationen anzusehen sind, die sich gegenüber verschiedenen andern sozialen Akteuren behaupten müssen. Langsam werden moderne Managementinstrumente eingeführt: Pflichtenheft für Mitarbeitende, Qualifikationsgespräche, Zielvorgaben für die Tätigkeit und deren Kontrolle. Der Bedarf an externer Beratung nimmt zu und wird auch konkret nachgefragt. Der grosse Knackpunkt besteht nach wie vor bei Frage der Gemeindeleitung. In mehreren Kirchen (BE, AG) wurde über diese Frage entschieden, verabschiedet wurden unterschiedliche Lösungen. Ist die Aufgabenbeschreibung ungenau und bleibt die Kompetenzaufteilung, namentlich zwischen Pfarrern und Kirchenpflegepräsidien unpräzise, so erschwert dies die Arbeit. Hier besteht Entwicklungspotential und gesamtschweizerisch Harmonisierungsbedarf. „Traditionell“ mangelhaft ist auch die Identifikation der Reformierten mit ihrer Institution Kirche. Als Abhilfe wird die Entwicklung einer „Corporate Identity“ empfohlen. Beim Personal ist eine positive Einstellung und Motivation für das Klima wichtig und nach Möglichkeit zu fördern. Innerhalb der Mitgliedkirchen existiert mit der sog. Visitation seit langem ein Mittel der Planung/Kontrolle/Qualitätssicherung und es gibt auch eine Vielzahl von Leitbildern, Strategien, Umfeld- und Zufriedenheitsanalysen, Analysen zur Organisationskultur etc. Deren Qualität ist aber sehr unterschiedlich, ein Lernen voneinander wäre vielerorts hilfreich.

4.1.4.8 Reorganisation der Strukturen

Finanzielle Schwierigkeiten und Mitgliederschwund haben mehrere Kirchen bewogen, grundlegende Restrukturierungen anzupacken. Eine lineare Stellenkürzung (beispielsweise von 100 auf 80 oder gar 40%) könnte kleinere Kirchgemeinden unwiderruflich schwächen. Die zur Effizienzsteigerung und zur Schaffung von Synergien befürworteten Lösungen gehen von der Zusammenlegung benachbarter Kirchgemeinden bis zur Konzentration gewisser Aktivitäten auf regionaler oder kantonaler Ebene, von der Diversifizierung des Angebots je nach Ort bis zur Gemeindefusion, um die nötige „kritische Masse“ zu erlangen (NE, VD, GE, SG, LU, BS). Solche Restrukturierungen bringen unbestreitbar Vorteile, generieren aber auch einige Schwachpunkte hinsichtlich Zeitaufwand für Zusammenarbeit und Konfliktbewältigung. Fusionierte Gemeinden tun sich manchmal schwer mit der neuen Identität und Pfarrer verlieren viel Zeit mit Umherreisen. Ein besonderer Aspekt stellt die Frage nach der freien Wahl der Kirchgemeinde dar. Die Mitgliedkirchen beurteilen diesen Punkt unterschiedlich. Unbestreitbar hat das

Territorialprinzip d.h. die Einheit zwischen Kirch- und Wohngemeinde an Bedeutung verloren. Eine grosse Zahl „aktiver“ Reformierter hat sich faktisch für die freie Kirchgemeindegewahl entschieden, selbst wenn sie nach wie vor der Wohnsitz-Kirchgemeinde ihren finanziellen Beitrag entrichtet.

4.1.4.9 Umnutzung von Kirchen

Im Verhältnis zur Zahl der Gläubigen und der Kirchgemeinden verfügen die Reformierten über zu viele und zu geräumige kirchliche Gebäude – dies namentlich in Stadtzentren und Randregionen. Das Problem der Umnutzung von Kirchen scheint dennoch nicht dringlich zu sein und es existiert keine einheitliche Regelung zur Festlegung der Kriterien. 2007 hat der SEK in einem Papier die evangelische Konzeption der Frage dargelegt und praktische Vorschläge formuliert. Insbesondere geht es um die Umnutzung von Gebäuden zu kompatiblen, beispielsweise kulturellen Zwecken oder darum, die Lokalitäten anderen Religionsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen.

4.1.4.10 Entwicklung von Ökumene und interreligiösen Dialog

Grundsätzlich sind die Reformierten dialogbereit. Zahlreich sind die Aktivitäten der reformierten Kirchen in den Bereichen Ökumene oder interreligiöser Dialog. Ökumenische Beziehungen finden auf lokaler, kantonaler sowie nationaler Ebene statt. Auf Gemeindeebene wird die Ökumene im Alltag gelebt (bikonfessionelle Familien). Auf kantonaler Ebene sind manche Aufgaben ohne die Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche undenkbar: Religionsunterricht, Spitalseelsorge und Animation von „Citykirchen“. Der SEK vertritt die Mitgliedkirchen in internationalen ökumenischen oder konfessionellen Netzwerken. Der Öffentlichkeit vermitteln die Anstrengungen zum gegenseitigen Verständnis und die Offenheit für den interreligiösen Dialog ein positives Kirchenbild. Es gibt aber auch problematische Aspekte: Offenheit gegenüber den anderen und ökumenische Zusammenarbeit bedeutet eine gewisse Schwächung der reformierten Identität; der Umgang mit der katholischen Kirche wird mehrheitlich als schwierig empfunden; Ökumene wird oft mehrgleisig betrieben und absorbiert Kräfte, die bei der Arbeit in der eigenen Kirche dann fehlen.

4.1.5 Die Konsequenzen für den SEK

Was bedeuten die gesellschaftlichen Megatrends und ihre Auswirkungen auf die Kirchen für den Kirchenbund?

4.1.5.1 Die beiden Hauptmandate des SEK

a) Wahrung der Interessen der Mitgliedkirchen sowie deren Vertretung in den internationalen kirchlichen Netzwerken und Gremien sowie gegenüber dem Bund.

Sehr aktiv ist der SEK in den europäischen (GEKE, KEK) und weltweiten (RWB) kirchlichen Netzwerken; dort übt er zunehmend einen von den Mitgliedkirchen breit abgestützten Einfluss aus. Im Allgemeinen stossen die nationalen Aktivitäten des SEK bei den Mitgliedkirchen auf Zustimmung. Die Stellungnahmen des SEK zu Gesetzesentwürfen oder eidgenössischen Abstimmungen werden als hilfreich empfunden.

b) Hinarbeiten auf die Bündelung der evangelischen Kräfte und Festigung der spirituellen Bande unter den Mitgliedern.

Mehrere SEK-Projekte bezwecken die Annäherung der Mitgliedkirchen und die Stärkung ihrer Einheit. Dazu gehören namentlich die theologischen Texte zum gemeinsamen Verständnis des Abendmahls, der Wiedertaufe, der Ordination und der Taufe, das Positionspapier „Grundwerte aus evangelischer Sicht“, das Projekt zur besseren Verteilung der Ressourcen und Aufgaben zwischen Kantonalkirchen und SEK, der Entwurf für einen Religionsartikel in der Bundesverfassung sowie die ekklesiologischen Modelle von Kirchengemeinschaft.

4.1.5.2 Eine nicht immer einfache Aufgabe

Die Schwierigkeiten des SEK sind unterschiedlicher Art:

Der rechtliche Status: Der SEK ist rechtlich ein Verband, er hat keinen ekklesiologischen Charakter. Obwohl von den Medien und von ausländischen Partnern häufig als „Die Schweizerische Evangelische Kirche“ wahrgenommen, besitzt der SEK diesen Status nicht. Seine Stellung ist insofern ambivalent, als er sich als Stimme des Schweizer Protestantismus positionieren muss, um wahrgenommen zu werden, ohne aber im strikten Sinn diese Stimme zu sein. Aufgrund seines Status hat der SEK keine Entscheidungskompetenz über seine Mitglieder. Er begnügt sich damit, Vorschläge zu unterbreiten, die von den Mitgliedkirchen aufgenommen werden oder auch nicht.

Im Namen aller sprechen: Zuweilen divergieren die Positionen der Mitgliedkirchen derart, dass eine gemeinsame Stellungnahme schwierig wird. Prescht der SEK vor, riskiert er von seinen Mitgliedern desavouiert zu werden.

Aufteilung der Kompetenzen und Mangel an Synergien: Es ist oft nicht eruierbar, wer auf kantonaler oder nationaler Ebene wofür zuständig ist. Gewisse Fragen (z.B. in der Pfarrausbildung) werden ohne Einbezug des SEK unter den Mitgliedkirchen diskutiert. Oder es werden Projekte in mehreren Kirchen zeitgleich und ohne gegenseitige Information oder Koordination angegangen. Dieses Vorgehen ist nicht nur ineffizient, sondern zwingt dem Kirchenbund auch eine „zentripetale“ Bewegung auf.

Kleine und grosse Kirchen: Die Grössenunterschiede innerhalb der Mitgliedkirchen bringen es mit sich, dass deren Bedürfnisse, Erwartungen und Ressourcen unterschiedlich sind. Die grössten Kirchen tendieren zur Autarkie, während die kleineren Dienstleistungen einfordern.

„Attraktivität“ des SEK: Aus verschiedenen Gründen scheint ein Mandat im Rat SEK wenig attraktiv zu sein: Wenig Ansehen, kaum Macht über die Mitgliedkirchen, zeitliche Belastung, geringe Entlohnung.

Finanzen: Der SEK hängt finanziell von den Beiträgen der Mitgliedkirchen ab. Vermutlich werden die Ressourcen der Kirchen inskünftig aber abnehmen.

4.1.5.3 Erwartungen

Die reformierten Kirchen erwarten, dass der SEK auf eine stärkere Integration der Mitglieder und eine Festigung des Kirchenbundes hinwirkt. Sie sähen es gern, wenn der SEK ihnen mehr zu Diensten stünde, mehr auf ihre Bedürfnisse einginge, mehr in Interaktion mit ihnen und ihren Diensten stünde und so als Plattform des Austauschs und als Informationsrelais zwischen den Mitgliedern funktionierte. Der Wunsch nach einer Annäherung unter den Mitgliedkirchen und der Verstärkung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit (Ziele des SEK, Legislatur 2007–2011) ist an sich unbestritten. Doch über das „Wie“ herrscht kein Konsens. Der Versuch einer Annäherung in theologischen Themen wie Taufe, Abendmahl oder Ordination wird als nützlich erachtet. Starker Widerstand regt sich hingegen, vor allem in grossen und mittleren Kirchen, wenn es um Vorschläge zu Strukturveränderungen geht, die auch die Organisation der Kirchen betreffen würden und eine Stärkung der Rolle des SEK zur Folge hätten. Die Mitgliedkirchen wünschen ausserdem, dass der SEK den sinkenden Ressourcen der Mitgliedkirchen Rechnung trägt und sein Budget ebenfalls anpasst.

4.1.5.4 Perspektiven

Ist angesichts der in den nächsten Jahrzehnten auf die Kirchen zukommenden Herausforderungen nicht die Zeit gekommen, neu festzulegen, welches inskünftig die dem SEK angemessene Organisationsform sein wird? Wird er ein Kirchenbund sein wie bisher, eine evangelische Kirchengemeinschaft oder eine Schweizerische Reformierte Kirche? Diese Diskussion müsste im Hinblick auf die geplante Verfassungsrevision unbedingt stattfinden. Die Konturen des Modells „Schweizerische Reformierte Kirche“ müssten präzisiert werden. Noch sind die Vorteile, Nachteile und konkreten Auswirkungen dieses Modells kaum umrissen und schon weckt es das Misstrauen der Mitgliedkirchen.

Der SEK hat weiterhin das Profil der reformierten Identität in der Gesellschaft fortzuentwickeln. Möglich ist dies dank vermehrter professioneller Präsenz in den Medien, dank öffentlicher Stellungnahmen

auf nationaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen, dank der Arbeit an der Angleichung von Logos und Slogans oder dank der Lancierung gemeinsamer Marketingkampagnen.

Die strategischen Optionen der Kirchen, auf die aktuellen Trends zu reagieren, gehen in die richtige Richtung; sie sind aber noch allzu zaghaft und disparat. Gemeinsame Strategien und gemeinsam eingesetzte Mittel könnten die erhofften Effekte beträchtlich optimieren. Der bessere Informationsaustausch unter den Kirchen sowie SEK und Mitgliedkirchen wäre ein Minimum.

4.2 Die Ergebnisse der Diskussion der Begleitgruppe

Der Rat SEK hat die Entstehung des vorliegenden Berichts durch eine Arbeitsgruppe begleiten lassen. Sie setzte sich zusammen aus Persönlichkeiten verschiedener Landesteile, Funktionen und Berufe, von deren breit gefächerten Fachkompetenzen sich der Rat eine Aussensicht erhoffte, der neue Impulse entspringen und durch die auch visionäre, unkonventionelle Gedanken und Ideen in den Meinungsbildungsprozess betreffend die Verfassungsrevision mit einfließen.

Als Mitglieder dieses Konsultativgremiums konnten gewonnen werden

Bader Gabriel, pasteur	Président du Conseil synodal de l'Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel
Biéler Philippe	ancien Conseiller d'Etat du canton de Vaud
Camichel Bromeis Cornelia, Pfrn.	Mitglied des Kirchenrats der evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden
Christ Rosina, Pfrn.	Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bennwil BL
Haller Gret, Dr. iur., Dr. h.c.	Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie der Goethe Universität Frankfurt
Hunziker Antoinette	CEO und Vizepräsidentin des Verwaltungsrats forma futura Invest AG
Locher Gottfried, Pfr. Dr.	Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche Bern-Jura-Solothurn; Geschäftsführender Direktor des Instituts für ökumenische Studien an der Universität Fribourg
Meier Alfred, Pfr.	Präsident des Kirchenrats der evangelisch-reformierten Landeskirche Glarus
Meierhofer-Lauffer Theres	Präsidentin des Verbandsrates der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Obwalden, Vizepräsidentin des Büros der Abgeordnetenversammlung des SEK
Menu Blaise, pasteur	Eglise protestante de Genève
Nobs Paul-Albert	Direktor Cremo SA, Villars-sur-Glâne; Präsident Kirchgemeinderat Fribourg
Reymond Antoine, pasteur	Membre du Conseil synodal de l'Eglise évangélique réformée du canton de Vaud, Président de la Conférence des Eglises Romandes CER
Schlag Thomas, Prof. Dr. theol.	Dekan der theologischen Fakultät Zürich
Strahm Rudolf	Strahm Beratung GmbH; Nationalrat 2001-2004
Thakur Seta	CSR/SD Communication Consultant HOLCIM GROUP
Thiriet Roger	Beauftragter für Information und Medien der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt
Weder Daniel	CEO Skyguide – swiss air navigation services Ltd.

Die Begleitgruppe traf sich am 10. Juni 2009 und 27. Januar 2010 in Bern zu zwei ganztägigen Sitzungen. Sie wurde auch zur Aussprache mit den Mitgliedkirchen am 20. Mai 2010 eingeladen.

Die erste Zusammenkunft im Juni 2009 diente zunächst dazu, die Mitglieder der Begleitgruppe untereinander bekannt zu machen und ihnen ihre Aufgabe im Rahmen der geplanten Verfassungsrevision und des zu erstellenden Prospektivberichts zu erläutern. Hauptthema war dann jedoch die Präsentation der unter 4.1 zusammengefassten Umfeld-Studie durch Prof. Jörg Stolz, soweit deren Resultate bereits vorlagen. In zwei Referaten wurden die acht sogenannten „Megatrends“ sowie die Reaktion der Kirche darauf vorgetragen. Anschliessend wurden diese Trends von der Begleitgruppe kritisch hinterfragt und kommentiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Aufzählung wohl kaum vollständig sei, dass z.B. die neuen Kommunikationsmittel und -technologien fehlten; andererseits wurde aber auch verlangt, den Fokus enger zu fassen, ansonsten die Gefahr bestehe, dass man zu viele kleine Trends, die vielleicht bald wieder verschwunden seien, zu Megatrends hochstilisiere. Aufgeteilt in vier Untergruppen diskutierten die Mitglieder sodann die einzelnen Trends wie auch die kirchliche Reaktion darauf aus der Sicht ihrer jeweils unterschiedlichen Position und beruflichen Tätigkeit.

An der zweiten Sitzung, im Januar 2010, behandelte die Begleitgruppe diverse Problemkreise und Fragen, die sich aus der nunmehr vollständig vorliegenden Studie Stolz/Ballif (resp. zwei Executive Summaries) ergaben. Am Vormittag diskutierte die Gruppe die Frage „Wie muss sich die Volkskirche wandeln, damit sie ihren Auftrag in der Gesellschaft erfüllen kann?“ Daraus resultierten zahlreiche, teilweise auch kritische Gegenfragen: Hat die Kirche überhaupt (noch) einen Auftrag? Wie sieht er aus? Von wem erhält sie ihn? Welche Wertebasis will die Kirche vorleben und wie will sie diese umsetzen? Als unverzichtbarer Auftrag wurde die Verkündigung des Evangeliums genannt, jedoch sei die Art, wie dies geschehen solle, zu ändern. Heutzutage kämen die Leute nicht mehr in die Kirche, man müsse sie „abholen“. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass jedes Kirchenmitglied den Auftrag individuell für sich definiere und diese Individualität generell ein Problem der reformierten Kirche sei. Es fehle (im Gegensatz zur katholischen Kirche) eine Führung, eine „Leitfigur“, es fehle auch an klar formulierten einheitlichen Vorgaben und Strukturen. Und schliesslich fehle es immer häufiger auch an Geld, um einen wie auch immer definierten Auftrag überhaupt noch erfüllen zu können. Am Nachmittag wurde in einem Podiumsgespräch mit je einem Gruppenmitglied aus Wirtschaft (CEO Antoinette Hunziker) und Politik (alt Regierungsrat Philippe Biéler) der Frage nachgegangen, welche Erwartungen aus dieser spezifischen Sicht an die reformierte Kirche und ihre Aufgabe in der heutigen Gesellschaft bestünden.

A. Hunziker betonte, dass sich die ganze Welt im Umbruch befinde und die Kirche diese Herausforderung nur mit dem Blick auf Neues, nicht mit dem Rückzug auf Altbewährtes bewältige. Die heutige Zeit brauche verantwortungsvolle Bürger und ein höheres Bewusstsein, zu dem die Kirche beitragen könne u.a. indem sie verschiedene Menschengruppen zusammenbringe und so eine Diskussion zu den Fragen des heutigen Lebens ermögliche. Die gemeinsame Wertebasis der Kirche müsse allgemein bekannt gemacht und mit den aktuellen Herausforderungen in Verbindung gebracht werden. Ph. Biéler wies der Kirche drei grundlegende Mandate zu: Sie müsse den Bürger Reflexionen zur Bibel vermitteln, auch zu aktuellen Themen wie z.B. dem Klimawandel. Sie habe sodann die Ausrichtung der Gesellschaft (Stichworte „Ethik“, „Schutz der Schwachen“) zu überwachen und generell als „Lückenbüsserin“ dort einzuspringen, wo sich Staat und Gesellschaft nicht um soziale Probleme kümmern. In einem letzten Teil schliesslich wurde die Diskussion auf weitere Fragen ausgeweitet, insbesondere darauf, welche Aufgaben dem SEK als „nationale Ebene des Protestantismus“ zukämen, welche Erwartung die Politik an die Kirche habe und wie die Kirche gegen aussen auftrete und kommuniziere. Dem SEK wurde primär drei Aufgaben zugeordnet: Die Bündelung und Koordination der Kräfte der Mitgliedkirchen; die Wahrung von Distanz gegenüber dem Alltag sowie die Verbindung der Schweizerischen reformierten Kirche zum Ausland, insbesondere auch das Garantieren einer „internationalen Verlässlichkeit der Schweiz“. Gewünscht wurde sodann ein etwas mutigeres Auftreten der protestanti-

schen Kirche, insbesondere auch des SEK. Der Stolz auf den Protestantismus solle wieder vernehmbar und geäußert werden.

Als Fazit der beiden Zusammenkünfte durfte der Rat feststellen, dass sich die Idee, den Prospektivbericht durch eine Gruppe von Persönlichkeiten, die zwar an kirchlichen Fragen interessiert, aber zu einem grossen Teil nicht bei der reformierten Kirche angestellt sind, begleiten zu lassen, als richtig erwiesen hatte. Durch das Einbringen einer Aussensicht wurde automatisch der Blickwinkel geöffnet und die Gefahr, rein innerkirchliche „Nabelschau“ zu betreiben, gebannt resp. gemindert.

5 Die Optionen für die Zukunft

5.1 Die ekklesiologische Bedeutung des SEK

Die nachstehenden Ausführungen befassen sich mit der Frage nach der ekklesiologischen Bedeutung des SEK. Der Frage wird mit Blick auf das reformierte Kirchenverständnis und mit Blick auf die Sozialgestalt von Kirche nachgegangen. Im ersten Teil (5.1.1) wird in Katechismus-Manier d.h. in Frage-Antwort Form kurz geklärt, was die Reformierten unter Kirche verstehen und welche Konsequenzen sich daraus für ihr Selbstverständnis ergeben. Im zweiten Teil (5.1.2) werden die im ersten Teil klargestellten Merkmale des reformierten Kirchenverständnisses auf alle drei Ebenen der Sozialgestalt von Kirche in der Schweiz (Ortsgemeinde, Kantonalkirche, SEK) angewandt. Die Darstellung hat rein theologischen Charakter und zum Ziel, das ins Bewusstsein zu rufen, was Kirche und Kirche sein für die Reformierten bedeutet. Zugunsten der Klarheit der Darstellung wird unter dem Begriff „Ortsgemeinde“ all das zusammengefasst, was heute die Kirche mit ihrer Präsenz am Ort – lokal sowie regional – ausmacht. All die vielfältigen Formen der Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander, die in einem besonderen Masse auf die unterschiedlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder eingehen, sind mitgemeint, wenn hier der traditionelle Begriff „Ortsgemeinde“ verwendet wird.

Im zweiten Teil wird zudem eine Unterscheidung getroffen zwischen „Kirche“ als theologischem Begriff und „Kirche“ als Gesellschaftssystem neben anderen Gesellschaftssystemen wie zum Beispiel dem Wirtschaft-, Rechts- oder Bildungssystem. Diese Unterscheidung in eine Innen- und Aussen-Perspektive auf Kirche wird aus drei Gründen vollzogen:

- *Erstens* spielt die innerkirchliche Auseinandersetzung über die ekklesiologische Qualität des SEK für aussenstehende Partner kaum eine Rolle. Das ist einerseits so, weil sich die christliche Kirche nur von innen her begründen lässt, andererseits, weil ihre Grund- und Wesensmerkmale Glaubenskategorien sind. Das Selbstverständnis ist der Aussenperspektive nicht zwangsläufig verständlich oder zugänglich. Es kann nicht als gegeben vorausgesetzt werden, sondern bleibt Gegenstand der Kommunikation.
- *Zweitens* muss in einem innerkirchlichen Nachdenken – in welchem die ekklesiologische Bedeutung des SEK zur Debatte steht – die Aussenperspektive mitberücksichtigt werden. Dies deshalb, weil sie entscheidend ist für die gesellschaftliche Positionierung der Kirche in einer pluralen Gesellschaft, die sich immer mehr auch in religiöser Hinsicht als Plural erweist. Die Aussenperspektive hat zudem Einfluss auf den öffentlich rechtlichen Status der Kirche.
- *Drittens* bedeutet die Berücksichtigung der Aussenwahrnehmung von Kirche in einem innerkirchlichen Dialog Wahrnehmung der öffentlichen Existenz als Kirche.

5.1.1 Das reformierte Kirchenverständnis

5.1.1.1 Was ist Kirche?

➤ *In Bezug auf ihre Gestalt ist Kirche, die um Wort (Evangelium und Gebot) und Sakrament versammelte Gemeinde. Sie ist eine Gemeinschaft, die den Glauben lebt und sich nach dem Gebot richtet.*

Kirche ist für die Reformierten ein performativer Begriff. Das heisst, Kirche ist dort, wo sich Evangelium ereignet, wo es der Gemeinde kommuniziert wird und wo sie es lebt und bezeugt. In der Ausübung von *Glaube* und *Gebot* findet Kirche statt. Oder in der *Verkündigung* und der *Verwaltung der Sakramente*, wie Calvin in seiner *Institutio* genauer fokussiert: „Denn überall, wo wir wahrnehmen, dass Gottes Wort lauter gepredigt und gehört wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden, lässt sich auf keinerlei Weise daran zweifeln, dass wir eine Kirche Gottes vor uns haben“ (IV, 1,9). Das kann überall dort stattfinden, wo „zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind“ (Mt 18, 20).

5.1.1.2 Wem verdankt sich die Existenz der Kirche?

➤ *In Bezug auf ihren Entstehungsgrund ist Kirche ein Geschöpf des Wortes Gottes (creatura verbi).*

Kirche verdankt sich ihre Existenz allein dem heilsschaffenden Handeln Gottes in Jesus Christus. Er ist es auch – wie es im zweiten Artikel der Leuenberger Konkordie heisst – „der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. [...]“.

5.1.1.3 Wer ist das Oberhaupt der Kirche?

➤ *In Bezug auf ihre Orientierung hat Kirche allein Christus als Haupt und ist allein ihm und dem Evangelium Gehorsam schuldig.*

Das Evangelium befreit alle Christinnen und Christen gleichermassen zum lebendigen Dienst am Wort. Die Reformierten anerkennen das Priestertum aller Gläubigen (1 Petr 2, 9). Jede und jeder Getaufte und Glaubende kann und soll Botschafter und Zeuge Jesu Christi sein. Ihm allein schulden alle Christinnen und Christen gehorsam wie es in der I. These des Berner Reformationsmandates (*Schlussreden* 1528) heisst: „Die heilige christliche Kirche, deren einziges Haupt Christus, ist aus dem *Wort Gottes* geboren, im selben bleibt sie und hört nicht die Stimme eines Fremden“ (BSRK 30.9).

5.1.1.4 Weshalb gibt es die Kirche?

➤ *In Bezug auf ihre Bestimmung ist Kirche Zeugin der Wahrheit des Evangeliums (testis veritatis). Kirche ist eine Zeugniskommunität.*

Als Kirche Jesu Christi ist sie eines einzigen ihr normativ vorgegebenen Auftrags willen da: „An ihrem Ort und zu ihrer Zeit aller Welt *das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen*“ (Dalferth, S. 265).

5.1.1.5 An was erkennen die Reformierten die Einheit der Kirche?

➤ *In Bezug auf die Einheit der Kirche ist allein von Bedeutung, dass sie sich einem einzigen Grund verdankt, der zugleich ihr Oberhaupt und ihre Orientierung ist: Jesus Christus.*

Als Geschöpf des Wortes Gottes ist Kirche eine geistliche Grösse, der Welt verborgen und allein dem Glauben zugänglich. Ihre Einheit bildet ihren Existenzgrund und ihr Haupt Jesus Christus. Somit ist auch die Einheit der Kirche, die sich Gottes Handeln verdankt, eine der Welt verborgene Einheit.

Die Kirche und ihre Einheit als der Welt verborgene Grösse wird – und das ist in dieser Darstellung der entscheidende Punkt – in ihrer sichtbaren äusseren Gestalt durch die *Kirchen* (Plural) bezeugt. Das bedeutet wiederum, dass die (unsichtbare) Einheit der Kirche gerade an der (sichtbaren) Vielheit zu erkennen ist. Dies deshalb, weil sich die Einheit der Kirche nicht in ihrer Ordnung, ihrer äusseren

Gestalt, sondern in ihrem (geglaubten) Herrn widerspiegelt. Oder wie Calvin in der Institutio den Kirchenvater Cyprian zitiert, der „allein Christi Bischofsamt für allgemeinwirksam erklärt“:

„Die Strahlen der Sonne sind viele und das Licht ist doch eins, viele Äste hat der Baum, aber einen einzigen Stamm, der auf fester Wurzel gegründet ist; von einer einzigen Quelle fliessen sehr viele Bäche her, und mag auch bei dem Reichtum der überströmenden Wassermenge der Eindruck einer verstreuten Vielheit entstehen, so bleibt doch im Ursprung die Einheit erhalten“ (Institutio IV, 6, 16).

Die (geglaubte) Einheit als ihr alleiniger Grund ist die Voraussetzung für die (sichtbare) Vielfalt ihrer Erscheinungsformen.

5.1.1.6 Weshalb bedarf es einer Kirchenordnung oder Kirchenverfassung?

➤ *In Bezug auf die Kirchenordnung bzw. Kirchenverfassung gilt als Kriterium: Nur was zur Realisierung der Gemeinschaft und der Verwirklichung des Auftrags dient, ist ihr Gegenstand.*

Die Kirche bedarf einer Ordnung allein deshalb, damit sie Gemeinschaft sein kann, die imstande ist, ihren Auftrag zu erfüllen.

Kirche als Glaubensgemeinschaft, an den einen Auftrag gebunden, der Welt die Zuwendung Gottes zu allen Menschen in Wort (Verkündigung) und Tat (Diakonie) an ihrem Ort und zu ihrer Zeit zu bezeugen, wird nun im Folgenden auf allen drei Ebenen von „Kirche sein“ (Ortsgemeinde, Kantonalkirche, SEK) beleuchtet. Auf jeder Ebene wird zudem auf die Aussenwahrnehmung von Kirche als eines Akteurs der Gesellschaft Bezug genommen.

5.1.2 Kirche sein auf allen drei Ebenen ihrer Sozialgestalt

5.1.2.1 Ortsgemeinde/Kirchgemeinde

Die traditionellen Begriffe „Ortsgemeinde“ und „Kirchgemeinde“ fassen, wie eingangs vermerkt, all die verschiedenen lokalen wie regionalen Formen von „Gemeinde“ zusammen, die Kirche auf dieser Ebene heute ausmacht.

Sowohl in Bezug auf ihre Gestalt (Glaubensgemeinschaft) als auch auf ihre Bestimmung (Zeugnissgemeinschaft) wird Kirche konkret in der Gestalt der Gemeinde erfahrbar. „Ist Kirche dort, wo das Evangelium durch Wort und Tat bezeugt wird, dann ist sie vorzüglich dort, wo das in Wort und Sakrament ausdrücklich und öffentlich geschieht, also in der christlichen Gottesdienstfeier. Diese ist daher der *Grundvollzug von Kirche* und die Gottesdienst feiernde Gemeinde die *Grundgestalt von Kirche*“ (Dalferth, S. 271f.).

Die ekklesiologische Bedeutung der Kirchgemeinde ist theologisch unbestritten und bedarf keiner weiteren Erörterung. Es mag deshalb erstaunen, dass für die Aussenwahrnehmung von Kirche dieses theologische Proprium nicht denselben Stellenwert besitzt. Laut der Studie Stolz/Ballif, die der Rat SEK 2008 in Auftrag gegeben hat, spielen in der öffentlichen Wahrnehmung der Kirche Gottesdienst und Gemeinschaft nur eine marginale Rolle. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung sieht die Bedeutung der Kirche in der Unterstützung der sozial Schwachen, der Weitergabe christlich-abendländischer Kultur und in ihrer Zuständigkeit für die Kasualien (Stolz/Ballif, S. 63f.).

Doch auch aus der Innen-Perspektive bleibt anzumerken, dass sich trotz des hohen Stellenwertes der Ortsgemeinde die Realität der Kirche nicht in ihr erschöpft. Jede Ortsgemeinde ist Teil einer grösseren Gemeinschaft. Jedes Kirchenmitglied weiss sich als Teil einer über seine unmittelbare Gemeinde hinausgehenden Gemeinschaft. Gerade in Kasualien kommt dieses Bewusstsein, ein Glied in einem grösseren Zusammenhang zu sein, zum Tragen. In der Kirchenordnung der Kantonalkirchen wird dies darin erfahrbar, dass die Ortsgemeinde auf kantonaler Ebene Teil der Kantonalkirche ist. Auf nationa-

ler Ebene - wenn auch in vielen Ordnungen nicht aufgeführt doch zumindest implizit vorausgesetzt - ist die Ortsgemeinde als Teil der Kantonalkirche auch über den SEK Teil der Schweizer Mitgliedkirchen. In Europa ist die Ortsgemeinde auf demselben Weg Teil der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und Teil der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). Weltweit ist sie über ihre Kantonalkirche und den SEK mit dem Reformierten Weltbund (RWB) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) vernetzt.

5.1.2.2 Kantonalkirche/Landeskirche

Die Kantonalkirche ist Kirche, insofern sie Glaubensgemeinschaft ist. Das bedeutet, alle ihre Mitglieder sind dazu ermächtigt, sich als Teil dieser Gemeinschaft zu erkennen und zu verstehen; dies auch über die einzelne Kirchengemeinde hinaus als Teil der nationalen, europäischen und weltweiten christlichen Gemeinschaft.

Die Landeskirche ist Kirche, insofern sie als Glaubensgemeinschaft an ihrem Ort und zu ihrer Zeit das Evangelium durch Wort und Tat bezeugt. Wie die Ortsgemeinde diesen Auftrag am Ort der im engen Umkreis lebenden Menschen erfüllt, so weiss sich die Landeskirche der Menschen ihres Kantons verantwortlich. Während die Ortsgemeinde diesen Auftrag im grundlegendsten Sinne im Gottesdienst erfüllt, wirkt zudem die Landeskirche als ein Organ, das ihre Mitgliedsgemeinden als Zeugnisgemeinschaft in kantonalen Angelegenheiten vertritt. Das ermöglicht der Kirche eine feste Verankerung in örtlichen Verhältnissen. Sie kann auf diese Weise auf lokale Entwicklungen und Bedürfnisse eingehen, sowohl die des Kantons wie die der einzelnen Kirchengemeinden.

Die Kantonalkirche ist Kirche, insofern sie sich allein am Evangelium orientiert. Aus diesem Grund ist sie in ihren Strukturen (Kirchenordnung) so angelegt, dass die Mitglieder der einzelnen Kirchengemeinden in wechselseitige Kommunikation treten können. Diese Tatsache hat ihren Grund im Nichtvorhandensein einer Lehrinstanz, die über den rechten Glauben bestimmt. Für die Reformierten erfordert das rechte Verständnis des Evangeliums „den *Prozess wechselseitiger Kommunikation* in der christlichen Gemeinschaft“ (Dalferth, S. 269). Für diesen Prozess weiss sich die Kantonalkirche innerhalb ihrer Ortsgemeinden verantwortlich. Zudem ist sie Mitglied des SEK, um als Stimme ihrer Gemeinden auch mit anderen Kantonalkirchen in verständiger Verbindung zu bleiben, dies über Konfessions- (ÖRK, KEK, GEKE) und Landesgrenzen hinaus (ÖRK, RWB).

In der Aussenwahrnehmung von Kirche verkörpert die Kantonalkirche die Institution Kirche auf kantonaler Ebene. Sie macht auf der Ebene des Kantons Kirche über die einzelne Ortsgemeinde hinaus sichtbar. Auf diese Weise bezeugt - theologisch gesprochen - Kirche auch auf kantonaler Ebene das Evangelium durch Wort und Tat.

5.1.2.3 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)

Wie die Ortsgemeinde und die Kantonalkirche ist auch der Kirchenbund eine Gemeinschaft, die an ihrem Ort und zu ihrer Zeit das Evangelium durch Wort und Tat bezeugt.

1973 hat der SEK im Namen von (damals) 25 Kantonal- und Freikirchen die Leuenberger Konkordie unterzeichnet. Mit diesem Akt hat er zum einen die Mitgliedkirchen als Kirche vertreten, zum anderen haben sich diese mit der Unterzeichnung auf Kirchengemeinschaft verpflichtet. Sie sind durch die Unterzeichnung Mitglied der GEKE. GEKE ist nach eigenem Verständnis weder ein Interessenverband noch Bund oder Repräsentativorgan der Signatarkirchen, sondern Kirchengemeinschaft. Die Gemeinschaft ist innerhalb der GEKE mit gegenseitig gewährter Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sowie gegenseitiger Anerkennung von Ordination realisiert (eine andere Lesart der Leuenberger Texte siehe Wüthrich, S. 25f.). Auch vertritt der SEK die Mitgliedkirchen in internationalen kirchlichen Netzwerken und Gremien (GEKE, KEK, ÖRK, RWB), an Konferenzen und gegenüber den Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

In seinen Strukturen ist der SEK so angelegt, dass Gemeinschaft realisiert und der an sie gebundene Auftrag - Zeugnis der Zuwendung Gottes allen Menschen gegenüber - befolgt wird. Die Abteilung Kirchenbeziehungen (KIB) ermöglicht die Verbindung zu den Mitgliedkirchen, den Partnerkirchen im In- und Ausland. Zudem pflegt sie Beziehungen zu ökumenischen Organisationen und Bündnissen zum Judentum und weiteren Religionsgemeinschaften. Darüber hinaus ist sie im Kontakt zu den Werken und Missionsorganisationen. Das Institut für Theologie und Ethik (ITE) erarbeitet und veröffentlicht Texte zu kirchlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Debatten, in welchen theologische und ethische Inhalte, Anliegen und Ansprüche einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden.

Vom reformierten Kirchenverständnis her ist der SEK - wie Ortsgemeinde und Kantonalkirche - Kirche. Während innerhalb der Mitgliedkirchen Ortsgemeinde und Kantonalkirche den Status Kirche unbestritten einnehmen, ist er für den SEK umstritten. Die Gründe, weshalb einige den SEK lieber als Dachverband denn als Kirche verstehen wollen, sind vielfältiger Natur und wurden bereits in mehreren Papieren erörtert (Lukas Vischer, Matthias Wüthrich, Stolz/Ballif).

Bei einer (allfälligen) Revision der Verfassung des SEK müssten die neuen Strukturen weiterhin so beschaffen sein, dass sie der Gemeinschaft der Mitgliedkirchen zu Gute kommen. Wie im ersten Teil dieser Darstellung erörtert, benötigt aus reformierter Sicht die Kirche deshalb Strukturen (Kirchenordnung), damit Gemeinschaft möglich ist, die den an sie gebundenen Auftrag erfüllen kann, nämlich das Evangelium zu bezeugen. Ihr obliegt jedoch nicht die Aufgabe, sich selbst zur Instanz dessen zu erheben, den sie zu bezeugen hat: Christus. Auch steht es ihr nicht zu, für andere über das rechte Verständnis des Evangeliums zu entscheiden. Als Kirche Christi vertraut sie darauf, dass das Evangelium sich selbst zur Geltung bringt, „und das geschieht nur dort, wo Gottes gute Gegenwart Menschen *überzeugt*. Ob das der Fall ist, entscheidet angesichts unserer Verstrickung in Irrtum und Selbsttäuschung niemand für sich allein und niemand für andere, sondern erfordert den *Prozess wechselseitiger Kommunikation* in der Christlichen Gemeinschaft“ (Dalferth, S. 269). Die neu geschaffenen Strukturen hätten die Aufgabe, diesen *Prozess wechselseitiger Kommunikation* sowohl zu schützen als auch zu unterstützen. Vom theologischen Standpunkt aus steht der ekklesiologische Status des SEK nicht zur Diskussion, denn das, was Kirche im reformierten Sinn ausmacht - Gemeinschaft und Zeugnis des Evangeliums - realisiert der SEK in seiner Gestalt und Tätigkeit. Wie weit beides ausgebaut werden kann, das hingegen ist Gegenstand der Kommunikation der Mitgliedkirchen untereinander. Zum Thema Gemeinschaft kann das Papier *Modelle der Einheit der Kirche und konkrete Beispiele ihrer Umsetzung*, das Matthias Wüthrich 2006 zuhanden des Rats des SEK verfasst hat, als Grundlage dienen.

In der Aussenwahrnehmung - sowohl auf der ausserkirchlichen Ebene (Gesellschaft, Medien, Bund) als auch auf der kirchlichen Ebene (Partnerkirchen, nationale und internationale Ökumene) - wird der SEK als Kirche wahrgenommen. Faktisch stehen ihm aber die Kompetenzen, als reformierte Kirche Schweiz aufzutreten, nicht zu. Diese Diskrepanz - zwischen der Aussenwahrnehmung (sowie auch dem theologischen Status) einerseits und seiner faktischen Zuständigkeit andererseits - schwächt den Auftritt der reformierten Kirchen in einer Weise, für die sie selbst die Verantwortung tragen. Nach der Analyse von Stolz/Ballif, welche die „Megatrends“ in der Gesellschaft untersucht, ist die Präsenz der reformierten Kirche in Gesellschaft und Politik angesagt (Stolz/Ballif, S. 154). Laut der Analyse geben aber nur 30% der Deutsch-Schweizer Bevölkerung an, die reformierten Kirchen wären sichtbar. Für 52% von ihnen sind reformierte Kirchen wenig oder nicht sichtbar. Selbstredend ist der Tatbestand, dass Pfarrpersonen die Sichtbarkeit der reformierten Kirchen deutlich geringer einschätzen als die Gesamtbevölkerung: 82% sind der Meinung die Reformierten wären wenig oder nicht sichtbar (Stolz/Ballif, S. 60f.).

Von der Innen- sowie der Aussenperspektive auf Kirche bleibt abschliessend festzustellen: Wollen die reformierten Kirchen auch in Zukunft als Kirche präsent bleiben - sowohl auf lokaler und regionaler sowie kantonaler sowie nationaler Ebene - müssten dem SEK Kompetenzen zugestanden werden, die seine öffentliche Präsenz als Kirche fördern und unterstützen.

Der Auftrag der Kirche als Zeugnisgemeinschaft beinhaltet u.a. die Aufgabe, andere Systeme der Gesellschaft zu tragen und zu unterstützen, soweit sie im christlichen Sinne human sind, und sich gegen sie zu wenden, sollten sie inhuman werden. Um ihres Auftrags willen muss Kirche als Institution in der Gesellschaft verankert sein; dies sowohl auf Gemeinde- als auch auf Kantons- und Bundesebene.

Als ekklesiologische Konsequenz ergäbe sich für die Mitgliedkirchen die Aufgabe - sofern dies nicht bereits schon der Fall ist - unter ihren Ortsgemeinden und den einzelnen Mitgliedern das Bewusstsein zu fördern, Teil einer universalen Gemeinschaft zu sein. Sich davon im Leben, in der Verkündigung und im Zeugnis bestimmen zu lassen. Die Einheit der Kirche ist ihr in Jesus Christus gegeben, im Willen zur Gemeinschaft hat sie sich zu realisieren.

5.2 Für einen Kirchenbund in guter Verfassung - Ziele für eine gelingende Weiterentwicklung des SEK

In diesem Kapitel geht es darum, aus den Hauptaussagen und Erkenntnissen der vorangehenden Kapitel über die historische Entwicklung (Kap. 2), den gesamtgesellschaftlichen Kontext (Kap. 4), die Organisation des SEK (Kap.3) sowie aus den ekklesiologischen Überlegungen (Kap 5.1.) die wichtigsten Elemente hervorzuheben, welche den Horizont und den Referenzrahmen einer zukünftigen Verfassungsrevision definieren.

Die *Umfeldanalyse* weist die Herausforderungen auf, mit welchen sich die Kirchen konfrontiert sehen.

Die *ekklesiologische Analyse* bringt den Mehrwert eines klarer ausgedrückten Selbstverständnisses einer „Reformierte Kirche Schweiz“ für die Gemeinden und Mitgliedkirchen zum Ausdruck.

Die *Organisationsanalyse* benennt die Stärken und Schwächen des geltenden Organisationsmodells sowie auch der Aufgabenteilung zwischen SEK und Mitgliedkirchen. Dieser Bericht evaluiert auch die Frage, in welchem Masse die Mitgliedkirchen den Eindruck haben, der SEK konzentrierte sein Handeln auf die richtigen Bereiche und Themen, und die Frage, wie zufriedenstellend die Organisation der Zusammenarbeit zwischen SEK und Mitgliedkirchen ist.

Der Rat SEK geht die Frage einer Revision der Verfassung mit der Überzeugung an, dass der Auftrag Gottes zur Verkündigung des Evangeliums an die Welt dazu einlädt, die Herausforderungen dieser Zeit als Chancen wahrzunehmen. Am Anfang steht das Vertrauen darauf, dass der christliche und - für uns naheliegend - der evangelische Glaube nicht nur Zukunft hat, sondern Teil der Zukunft ist. Gemeinsam mit den Angehörigen weiterer Kirchen sind evangelische Christinnen und Christen Mitwirkende in Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst. Als Christinnen und Christen wirken wir auf die Megatrends in der Gesellschaft ein und werden durch sie beeinflusst. Dabei leben wir von einem in der Bibel begründeten Hoffnungsüberschuss, weil wir glauben, dass ein Leben mit einem Gegenüber, das wir Gott nennen, sinnstiftend ist und bleibt und weil uns der Glaube an die reine Zufälligkeit als zu wenig glaubwürdig erscheint.

Durch Jesus aus Nazareth, unsern Christus, erkennen wir, dass ein Leben getragen durch Gottvertrauen in einem umfassenden Sinne zukunftsweisend ist. Die ausschliesslich von Menschen gestaltete Wirklichkeit ist oft gnadenlos, deshalb ist "die Rechtfertigung aus Gnade allein" nach wie vor die "frohe Botschaft". Gelebter, geteilter und mitgeteilter Glaube braucht "Orte". Unsere Kirchen sind wichtige "Verortungen" des Glaubens. Der Sorge, dass sich die Menschen von den Kirchen und damit zum Teil von dem christlichen Glauben abwenden, stellen wir die Bitte zur Seite, dass Gott sich nicht von unseren Kirchen und uns Menschen abwenden möge. Die herausragende Wirkung von gelebtem Gottvertrauen ist die Gelassenheit - auch bei Reformprozessen. Die Wirkung des christlichen Glaubens erweist sich in nachvollziehbarem Mut, in lebensförderndem Handeln und in wirkungs-mächtiger Nächstenliebe.

Die aufgewiesenen Herausforderungen des gesamtgesellschaftlichen Umfeldes betreffen nicht nur den SEK, sondern alle Kirchen in der Schweiz. Sie betreffen spezifisch auch jede Mitgliedkirche einzeln in ihrem kantonalen Kontext je nach regionalen Eigenheiten, welche das eine oder andere Element mehr oder weniger gewichtig erscheinen lassen. *Sie betreffen die Mitgliedkirchen nicht nur einzeln, sondern auch in ihrer Gesamtheit sowie in der Art und Weise, wie diese Gesamtheit im SEK organisiert und strukturiert ist.* Die Qualität und die Quantität der Herausforderungen führen jedoch unmissverständlich zur Erkenntnis, dass es sinnlos ist, dass die Mitgliedkirchen diese Herausforderungen allein zu beantworten versuchen.

Entsprechend sieht der Rat durch alle diese Teilanalysen hindurch

- einerseits Themen und inhaltliche Ziele, die die neue Verfassung sachgemäss, effizient und wirksam anzupacken erlauben sollte,
- andererseits Form- und Organisationsfragen, die die Aufgabenteilung zwischen Mitgliedkirchen und SEK betreffen, um in Zukunft diese Themen besser bearbeiten und diese Ziele besser erreichen zu können.

Die folgenden Ziele und Themen sind folglich als erster, nicht ausführlicher Vorschlag von Kriterien anzusehen, welche eine neue Verfassung erfüllen müsste. In diesem Sinne könnten sie Teil des künftigen Mandates der Abgeordnetenversammlung an die Verfassungsrevisionskommission werden, damit eine gelingende und erfolgreiche Weiterentwicklung des SEK und seiner Mitgliedkirchen gesichert werden kann.

5.2.1 Thema: Identität

1. Die zentralen Elemente des reformierten Glaubens: Es soll weiter an einem Korpus/Ordinarius von zentralen reformierten Glaubensaussagen gearbeitet werden. Dabei ist es auch ein Ziel, dass die Kirchgängerinnen und Kirchgänger in Bezug auf ihren Glauben mit innerer Sicherheit aussprachefähig bleiben und/oder werden. Das selbstbewusstere Auftreten und Bekennen der Mitglieder und der Gemeinden wird in der Spannung der Vielfalt des Protestantismus und einer traditionellen Bekenntnisfreiheit gelebt und gelernt werden müssen.
2. Die Zukunft des Schweizerischen Protestantismus in seiner Gesamtheit: Wie soll der inhaltliche Austausch zwischen den reformierten Kirchen, den anderen protestantischen Kirchen, den evangelikalen Kirchen und Bewegungen etc. gedacht und geführt werden? Welche strukturelle Verschränkung ist dafür am besten geeignet? Wie kann das Gemeinschaftsmodell der GEKE nicht nur unter den reformierten Kirchen in der Schweiz weiterentwickelt werden?
3. Der ökumenische und interreligiöse Dialog: Die Stärkung des reformierten Profils soll mit der Verbindung und Kooperation zu anderen Konfessionen oder Religionen zu Fragen gemeinsamen Interesses in Einklang gebracht werden. Dazu gehören die Fragen der Zusammenarbeit und der Integrationsform mit den Migrationsgemeinden.
4. Die Zugehörigkeit zu einem Ensemble von Kirchen auf europäischer und weltweiter Ebene: Geklärte und übereinstimmende Aussagen über Kirchenmitgliedschaft, Taufe, Abendmahl, Ordination, unverzichtbare Teile der Liturgie und das Verständnis der Ämter machen die Reformierten zu einer erkennbaren Stimme und Gemeinschaft im Zusammenwirken mit den weiteren evangelischen Kirchen, mit den anderen christlichen Kirchen in der Schweiz und weltweit. Die Identifikation zwischen den gemeindlichen, schweizweiten und weltweiten Ebenen der Kirche ist zu verstärken.

5.2.2 Thema: Kirche und Gesellschaft

5. Die reformierten Kirchen sollen auf den Traditionsabbruch bezüglich der allgemeinen Kenntnis der christlichen Kultur (in den Schulen, Medien, in der Gesellschaft, spezifisch in den Kirchen

selbst) Antworten finden. Der Bereich der religiösen Bildung wird zentral sein, um den Fortbestand der Weitergabe des Glaubens gewährleisten zu können. Kantonalkirchliche oder überregionale Strategien zu dieser Frage sollen gemeinsam vorbereitet und mit einer nationalen Strategie verbunden werden.

6. Kirche, Volk und Gesellschaft: Das Prinzip der „Volkskirche“ wird vermehrt durch die Notwendigkeit einer stärkeren Profilierung von reformierten Inhalten herausgefordert. Wie kann das notwendige und immer wichtiger werdende Gemeinschaftsgefühl verbunden bleiben mit der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und dem gesamtgesellschaftlichen Vertretungsanspruch? Eine verbesserte Erkennbarkeit und Lesbarkeit der reformierten Kirchen in der Gesellschaft soll im Rahmen eines volkswirtschaftlichen Ansatzes neu gedacht werden.
7. Die Präsenz einer starken reformierten Stimme in den gesellschaftlichen Debatten: Über die Zielsetzung, die thematischen Akzente und die Erarbeitung gemeinsamer Inputs sollte gemeinsam nachgedacht werden. Die Kirchen sollen darin unterstützt werden, ihre Präsenz im kantonalen sozialen und gesellschaftspolitischen Kontext gut zu profilieren.
8. Kommunikationsstrategien: Wie kann die Marke 'reformiert' mit einer nationalen Strategie gestärkt werden, die zugleich die regionalen und lokalen Eigenheiten und Mittel respektiert? Welche Art von Kommunikation zu und mit den Medien und welche Art der „elektronischen Präsenz“ der Kirchen entsprechen am besten den Interessen der Kirchen und können gemeinsam vorbereitet und umgesetzt werden?
9. Die Alterung der Bevölkerung: Welche Konsequenzen hat dies für die Seelsorge und für die Gemeindearbeit? Welche für die Ressourcenzuteilung? Welches ist der Beitrag der Schweizerischen Kirchen zur Sozial- und Familienpolitik?
10. Die Erosion der Mitgliederzahl: Strategien für eine moderne Kommunikation des Evangeliums sollen verstärkt werden. Welche neuen Formen der Präsenz sind zu entwickeln, um die Beziehungen zwischen denjenigen, die sich zur reformierten Kirche hingezogen fühlen, und denjenigen, die (aktive) Mitglieder sind, zu stärken?

5.2.3 Thema: Struktur und Führung

11. Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat: Wir wollen Volkskirche, nicht Staatskirche sein. Wir leben in der Phase nach der vollzogenen Trennung zwischen Kirche und Staat. Nun geht es darum, das Getrennte sinnvoll aufeinander zu beziehen. Wie kann gemeinsames Kirche-Sein trotz unterschiedlich starker Bindung an staatliche Institutionen gelebt werden? Wie kann man gemeinsam an alternativen und tragfähigen Zukunftsmodellen im Staatskirchenrecht weiter arbeiten? Wie kann eine zu grosse Unterschiedlichkeit zwischen den Kantonen vermieden werden?
12. Das Teilen der unterschiedlichen Ressourcen zwischen den Kirchen und mit dem Kirchenbund: Die Bearbeitung der gemeinsamen Herausforderungen wird es aktueller denn je machen. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Organisation der gemeinsamen Arbeit der Kirchen innerhalb des SEK?
13. In welcher Richtung sollen die Funktionen der leitenden Ämter in den Kirchen weitergedacht werden? Wie soll künftig die „episkopé“ verstanden und gelebt werden? Wie soll die Aus- und Weiterbildung für die Pfarrerinnen- und Pfarrer weiterentwickelt werden, welche die Umsetzung der Inhalte und Strategien in den Gemeinden werden leiten müssen? Welche Kenntnisse sind notwendig, welche Anerkennung?

14. Die Wirkung der Kirchen auf die Führung des Landes: Wir erheben einen Anspruch auf Öffentlichkeit und stellen uns den Ansprüchen der Öffentlichkeit. Wir verantworten uns gegenüber Gott und der Öffentlichkeit. Eine strukturierte, regelmässige und transparente Beziehung der reformierten Kirchen zum Bund soll weiterentwickelt werden. Wie soll man in diesem Fall die gemeinsame Vorbereitung und Kompetenzaufteilung zwischen den Ebenen Bund und Kanton vorsehen?

5.2.4 Thema : Organisation des „Gemeinsam Kirche-Seins“

15. Die verbindliche Organisation des Zusammenseins im SEK: Die Vereinbarkeit und Einheitlichkeit zwischen den verschiedenen kantonalen Kirchenverfassungen und Kirchenordnungen soll verstärkt werden. „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ gilt aus reformierter Sicht auch gegenüber der eigenen Vielgestaltigkeit: Wie kann die Einheit unter den Mitgliedkirchen, wie eine intensiver erlebte Kirchengemeinschaft erreicht werden? Wie ist eine grössere Verbindlichkeit in der Umsetzung von Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung zu erreichen?
16. Die Vereinfachung und Förderung der interkantonalen und überregionalen Zusammenarbeit: Ein Ressourcenaustausch und ein Austausch der „best practices“ unter den Mitgliedkirchen, der auch die Delegation der richtigen Aufgaben auf die richtige Kompetenzebene vorsieht, ist zu fördern.
17. Die Notwendigkeit eines neuen Gleichgewichts zwischen der Zentralisierung für gewisse Fragen, einem Ausführungsföderalismus für andere, einer Regionalisierung oder einem Wegfall von Regulierung für wieder andere Fragen: Welcher Typ von Subsidiarität in der Aufgabenteilung soll gelten?

Diese Liste ist wie erwähnt nicht vollständig. Ausserdem gibt es viele Schnittstellen zwischen mehrerer dieser Themen. Diese betreffen in der Regel direkt die Mitgliedkirchen selber und sagen noch nichts über die Aufgaben, die der Rat SEK in diesem Zusammenhag hat, haben soll oder nicht haben soll. Sie dürfen auch nicht als ein erster Entwurf für ein künftiges Legislaturprogramm des Rates missverstanden werden. Sie besagen aber, dass eine zukunftsfähige Struktur für den SEK unbedingt so geplant werden muss, dass diese Themen einen Platz finden können, um behandelt zu werden. Um den Fortbestand des volkskirchlichen Modells zu gewährleisten, selbst unter veränderten Bedingungen, soll die neue Verfassung

- die Instrumente zur Verfügung stellen, um diese Fragen zu lösen und diese Themen gemeinsam zu bearbeiten,
- die Verteilung der Kompetenzen in einer Art und Weise neu organisieren, die es den Organen des künftigen SEK erlaubt, rasch, effizient und demokratisch legitimiert Entscheidungen zu fällen, die verbindlich und leicht umsetzbar sind.

Die Frage, auf die die Abgeordnetenversammlung zu antworten hat, kann folglich folgendermassen formuliert werden:

Wie kann eine künftige Verfassung - aufgrund der Erkenntnisse aus den vorangehenden Kapiteln und aufgrund der Analyse der jetzt gültigen Aufgabenteilung und der Organisationsstruktur des SEK - einen sachgerechten und zukunftsfähigen institutionellen Rahmen vorsehen, damit 1. die Mitgliedkirchen auf diese Herausforderungen und Änderungen antworten können, und 2. die Zusammenarbeit und Kompetenzregelung zwischen den Organen des SEK klar, zukunftsfähig und wirksam organisiert sind?

Mehrere Modelle für diese neue Form der Organisation der Zusammenarbeit und Zusammenwirkens sind denkbar. Der Rat SEK stellt Ihnen im nächsten Abschnitt drei davon vor. Dabei wird auch die besondere Rolle, die der Rat und die Geschäftsstelle des SEK in dieser Entwicklung des Schweizer Protestantismus einnehmen sollen, berücksichtigt.

5.3 Drei Modelle

Es stellt sich die Frage, welche Rolle in dieser Entwicklung dem SEK zukommen wird. Eine verstärkte Zentralisierung stärkt vor allem den Auftritt des Protestantismus auf Bundesebene, gegenüber den Partnerkirchen und dem Ausland. Sie stärkt aber auch die kleineren Mitgliedkirchen. Sie entspricht dem politischen Trend der Verschiebung von Aufgaben auf die Bundesebene. Wichtig ist aber auch die Stärkung der einzelnen Kirchen, die ihren lokalen Gegebenheiten Rechnung weiterhin tragen müssen.

Der Rat geht davon aus, dass jedes Modell für die Zukunft des SEK in gleicher Weise die Mitgliedkirchen und den SEK stärken soll.

Die drei skizzierten Modelle sind Möglichkeiten für die Entwicklung des SEK. Auch wenn sie nicht in einem Schritt erreicht werden können, sollte eine zukünftige Verfassung den Raum öffnen, um entsprechende Entwicklungen zuzulassen.

5.3.1 Modell 1: Autonome Mitgliedkirchen – starker Bund

Selbstverständnis

Die Mitgliedkirchen sehen sich als rechtlich autonome Grössen mit umfassendem ekklesiologischem Verständnis von Kirche. Sie verstehen sich als Teile des Schweizerischen Protestantismus, der sich auf nationaler Ebene im SEK konstituiert hat.

Aufgaben des SEK

Autorisierte Vertretung der Mitgliedkirchen bei den Bundesbehörden und in den ausländischen und ökumenischen Kirchenbeziehungen.

Inhaltliche Stellungnahmen zu theologischen, gesellschaftspolitischen und sozialetischen Themen auf nationaler Ebene.

Schaffung von Möglichkeiten, dem SEK weitere Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung zu übertragen.

Verbindlichkeit der Arbeiten des SEK

Die Mitgliedkirchen sind so in die Arbeiten des SEK mit einbezogen, dass sie die Ergebnisse der Arbeiten des SEK für sich adaptieren können.

Konsequenz

Die heute bestehende Form des SEK wird beibehalten und tendenziell eher verstärkt. Die Mitgliedkirchen sind bereit, dies trotz schwindender Mittel zu finanzieren.

Erforderliche Revision der Verfassung

Teilrevision. Der Zweckartikel wird im Sinne einer Selbstverpflichtung der Mitgliedkirchen ausgebaut. Die Organisationsartikel werden angepasst.

5.3.2 Modell 2: Autonome Mitgliedkirchen – umfassender Bund

Selbstverständnis

Die Mitgliedkirchen sehen sich als rechtlich autonome Grössen mit umfassendem ekklesiologischem Verständnis von Kirche. Sie haben alle gebietsübergreifenden Aufgaben dem SEK übertragen.

Aufgaben des SEK

Autorisierte Vertretung der Mitgliedkirchen bei den Bundesbehörden und in den ausländischen und ökumenischen Kirchenbeziehungen.

Inhaltliche Stellungnahmen zu theologischen, gesellschaftspolitischen und sozialetischen Themen auf nationaler Ebene.

Integration aller gebietsübergreifender Aufgaben auf sprachregionaler und nationaler Ebene.

Verbindlichkeit der Arbeiten des SEK

Die Mitgliedkirchen haben dem SEK die gebietsübergreifenden Aufgaben auf sprachregionaler Ebene verbindlich übertragen. Vertrauensbildende Formen des Einbezugs von Mitarbeit der Mitgliedkirchen sind gefunden. In einigen Kirchen mussten dafür Kirchenordnungsbestimmungen angepasst werden.

Konsequenz

Die bestehenden gebietsübergreifenden und sprachregionalen Organisationen wie KIKO, CER, Aus- und Weiterbildung von Pfarrpersonen, Medienarbeit usw. werden in den SEK eingebaut.

Erforderliche Revision

Totalrevision. Dabei ist vor allem der verbindlichen Vertretung der Mitgliedkirchen in den Organen Rechnung zu tragen.

5.3.3 Modell 3: Evangelische Kirche Schweiz

Selbstverständnis

Die Mitgliedkirchen verstehen sich als Teil der Evangelischen Kirche Schweiz. Sie behalten ihre Autonomie im Rahmen der jeweiligen kantonalen Kirchenverfassung.

Aufgaben der EKS

Die EKS vertritt den Schweizer Protestantismus gegenüber den Bundesbehörden und in den ausländischen und ökumenischen Kirchenbeziehungen.

In der EKS werden die verbindlichen Arbeiten für das evangelische Kirche-Sein erarbeitet. Sie ist - vorbehaltlich der kantonalen Verfassungsbestimmungen der Einzelkirchen - kirchenleitend tätig.

Verbindlichkeit der Arbeiten der EKS

Die Einzelkirchen haben kirchenleitende Aufgaben - soweit dies ebenengerecht und sinnvoll ist - an die EKS abgetreten. Sie haben ihre eigenen Kirchenordnungen entsprechend angepasst.

Konsequenz

Es wäre zu entscheiden, ob eine „evangelische Kirche Schweiz“ (mit den beiden Freikirchen, welche heute Mitglieder des SEK sind) oder eine „reformierte Kirche Schweiz“ (bestehend nur aus reformierten Kantonalkirchen) geschaffen würde. Dem Verständnis eines gemeinsamen Kirche-Seins würde in starkem Masse Ausdruck verliehen.

Erforderliche Revision

Eine Totalrevision, die voraussichtlich nur in Einzelschritten erreicht werden könnte.

5.3.4 Zusatzmodell: Evangelischer Kirchenverband Schweiz

Alle evangelischen Kräfte in der Schweiz suchen eine nähere Zusammenarbeit. In einem Verband wären der sich weiterentwickelnde SEK (vor allem in den Varianten 3 und 4) mit anderen Kirchen (gedacht wäre vor allem an die evangelischen Mitglieder in der AGCK oder allenfalls weiteren Freikirchen) verbunden. Der SEK bzw. die EKS blieben darin aber eine selbständige Grösse.

5.4 Die juristischen Formen

In der kontinentaleuropäischen Tradition lässt sich das Recht in zwei Sphären aufteilen: Das Privatrecht, das vor allem die Beziehungen zwischen Rechtssubjekten regelt, und das öffentliche Recht, welches stärker auf das Gemeinwesen hin orientiert ist. Auf der Suche nach einem rechtlichen Gewand, das dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) passen könnte, bieten sich in beiden Rechtsgebieten Lösungsvarianten an (nachfolgend Ziff. 5.4.1 und 5.4.2). Dabei stehen zwei Rechtskleider im Vordergrund: Der Verein und das Konkordat. Beide Organisationsformen sollen in diesem Abschnitt näher dargestellt werden, wobei auch auf die jeweiligen Vor- und Nachteile einzugehen ist. Die konkrete Gestalt des SEK entscheidet sich aber nicht nur nach seiner eigenen Organisationsform; auch die einzelnen Mitgliedkirchen haben die Möglichkeit, in ihren kirchenrechtlichen Erlassen auf die Stellung des Kirchenbundes einzugehen (nachfolgend Ziff. 5.4.3).

5.4.1 Privatrechtliche Organisationsformen

5.4.1.1 Ausgangslage

Eine besondere, auf Religionsgemeinschaften zugeschnittene Rechtsform ist dem schweizerischen Privatrecht zwar unbekannt.¹ Im Rahmen der vorgegebenen Organisationstypen² wird aber mitunter auf kirchliche Aspekte eingegangen.³ Es ist denn auch unbestritten, dass sich die Landeskirchen in

privatrechtlicher Form zusammenschliessen können.⁴ Einige Organisationstypen des Privatrechts müssen allerdings als kirchlich unangemessen bezeichnet werden. So dürfte es schwerlich mit der reformierten Ekklesiologie vereinbar sein, Kirchenstrukturen im Sinne einer „*kapitalbezogenen Gesellschaft*“ auszugestalten,⁵ weswegen die *Aktiengesellschaft (AG)* und die *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)* nicht als taugliche Organisationsgefässe denkbar sind.⁶ Eine Kirche dient auch nicht in der Hauptsache zur Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe,⁷ so dass die Form einer *Genossenschaft* ebenfalls kaum in Betracht kommt.

Nachdem also eine wirtschaftsbezogene Gesellschaftsform kein passendes Rechtskleid für den SEK sein dürfte, stehen im Wesentlichen noch drei privatrechtliche Organisationsformen offen, die in der protestantischen Kirchenlandschaft denn auch wiederholt anzutreffen sind:

- a) *Die einfache Gesellschaft*: Als blosse Rechtsgemeinschaft besitzt die Einfache Gesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit.⁸ Sie kann mit anderen Worten nicht selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein.⁹ Der Kirchenbund könnte daher im Gegensatz zur heutigen Situation nicht mehr selbstständig Verträge mit eigenen Mitarbeitenden oder mit Dritten abschliessen. Zu bedenken ist ferner, dass bei der Einfachen Gesellschaft eine unbeschränkte und ausschliessliche persönliche und solidarische Haftung der einzelnen Mitgliedkirchen besteht.¹⁰ Die Einfache Gesellschaft ist aus diesen Gründen eine Rechtsform, die für den SEK weitgehend ungeeignet ist.¹¹
- b) *Die Stiftung*: Die privatrechtliche Stiftung ist ein verselbständigtes, einem bestimmten Zweck gewidmetes Vermögen, das mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist.¹² Sie kennt keine körperschaftliche Struktur und hat daher keine Mitglieder, sondern lediglich Destinatäre.¹³ Würde der SEK einzig als privatrechtliche Stiftung gegründet, so wäre es zwar durchaus möglich, die Mitgliedkirchen in die Stiftungsorgane einzubeziehen, beispielsweise indem der heutige Rat SEK die Funktion eines Stiftungsrates übernehmen würde.¹⁴ Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass die Mitgliedkirchen als spezifische Unterstützungsorganisationen der SEK-Stiftung wirken könnten. Dennoch dürfte dieses Organisationsmodell für den Kirchenbund kaum in Frage kommen, weil der Anstaltscharakter der Stiftung letztlich nicht dem reformierten Kirchenverständnis einer *communio* entspricht.
- c) *Der Verein*: Der Verein ist eine körperschaftlich organisierte Personenverbindung mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich nicht (primär) einer wirtschaftlichen Aufgabe widmet,¹⁵ also über eine ideelle Zwecksetzung verfügt.¹⁶ Das macht ihn zum Paradetypen eines kirchlichen Organisationsgefässes. Auch der SEK ist in seiner heutigen Gestalt als Verein organisiert. Das Vereinskleid weist viele Vorzüge auf, doch bestehen für den Kirchenbund auch Nachteile.

5.4.1.2 Vorteile des Vereinskleides

Zu den grössten Vorteilen des Vereins gehört es, dass er eine flexible, schlanke und verhältnismässig einfach zu handhabende Organisationsform darstellt. Diese Leichtigkeit der Vereinslösung äussert sich in mehrerer Hinsicht:

- a) *Mit dem Verein lässt sich recht einfach die juristische Rechtspersönlichkeit erwerben*. Es ist bereits ausreichend, dass aus den schriftlichen Vereinsstatuten¹⁷ der Wille hervorgeht, als Körperschaft bestehen zu wollen.¹⁸ So halten die geltenden Statuten des SEK in prägnanter Weise fest: „*Der SEK besitzt das Recht der Persönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.*“¹⁹
- b) *Bei der konkreten Ausgestaltung der Vereinsstruktur bestehen wenige organisatorische Vorgaben*: Eine vereinsrechtliche Körperschaft muss lediglich eine Vereins- oder Delegiertenversammlung, einen Vorstand²⁰ und allenfalls eine Revisionsstelle aufweisen.²¹ Die Notwendigkeit einer vereinsrechtlichen Versammlung verleiht dem Verein dabei einen gewissen demokratischen Grundzug²² und bringt damit zum Ausdruck, dass diese Organisationsform letztlich auf der Selbst- bzw. Mitbestimmung der Mitglieder beruht. Die Vereinsform eignet sich sowohl für einen engen Zusammenschluss ähnlich ausgerichteter Kirchen²³ als auch für die Errichtung eines losen kirchlichen Dach-

verbandes. Im Rahmen der Vereinslösung können also durchaus unterschiedliche ekklesiologische Ansätze verfolgt werden.²⁴

c) *Innerhalb des bewährten Vereinskleides ist auch eine strukturelle Weiterentwicklung denkbar.* Hierzu lassen sich etwa die folgenden Beispiele aufführen:

- Das Vereinsrecht erlaubt die Bildung von Sektionen, die unselbständige Teile resp. einfache Gesellschaften,²⁵ aber auch selbst wiederum Vereine sein können.²⁶ Mithilfe einer solchen Verbandsstruktur liessen sich beispielsweise sprachregionale Aufgaben bewältigen.
- Das Vereinsrecht würde sodann Änderungen bei der SEK-Leitungsorganisation nicht entgegenstehen. So dürfen gemäss schweizerischem Vereinsrecht Dritte in einen Vereinsvorstand gewählt werden, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen.²⁷ Auch die Rolle etwa des Geschäftsleitenden oder der Geschäftsleitung könnten statutarisch definiert werden. Diese Instanzen sind zwar in der geltenden SEK-Verfassung nicht erwähnt, nehmen aber eine massgebende, leitende Funktion wahr, die sich in einer erhöhten selbständigen Entscheidungsbefugnis in wesentlichen Aufgabenbereichen ausdrückt. Sie sind daher bereits heute als Organe im materiellen Sinne („faktische Organe“) zu verstehen.²⁸
- Das schweizerische Vereinsrecht ermöglicht eine Abstufung des Stimmrechts, sofern die Differenzierung auf sachlichen Gründen beruht,²⁹ beispielsweise im Vereinszweck begründet ist.³⁰ Damit könnte die bestehende Stimmgewichtung in der Abgeordnetenversammlung nicht nur weitergeführt, sondern auch neu bedacht werden.
- Schliesslich wäre es im Rahmen des Vereinsrechts auch möglich, die ebenengerechte Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen im schweizerischen Protestantismus weiter zu verfeinern. Zwar ist eine wesentliche, grundsätzliche Abänderung resp. Ergänzung des Vereinszwecks gemäss einer Gesetzesnorm nur mit Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder möglich.³¹ Bei dieser Bestimmung handelt es sich aber gemäss neuerer Lehre nicht um eine zwingende Regelung, so dass von ihr abgewichen werden darf. Der SEK hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht,³² weswegen Zweckanpassungen nicht dem Einstimmigkeitsprinzip unterliegen. Im Übrigen liegt eine grundlegende Zweckanpassung ohnehin erst dann vor, wenn dadurch eine Wesensveränderung herbeigeführt würde, die als eigentlicher Bruch mit der Vergangenheit aufzufassen wäre.³³

5.4.1.3 Nachteile des Vereinskleides

Im Arbeitsalltag des SEK entsprechen die Abläufe weitgehend denjenigen der öffentlich-rechtlich verfassten Mitgliedkirchen. So wird im SEK mit Legislaturzielen gearbeitet. Selbst in den Bezeichnungen (z. B. Rat SEK) lehnt sich der Kirchenbund an die öffentlich-rechtliche Terminologie an. Aus juristischer Sicht gilt es freilich darauf hinzuweisen, dass trotz der dargelegten Offenheit des schweizerischen Vereinsrechts eine vollständige Übertragung öffentlich-rechtlicher Vorgänge auf vereinsrechtliche Strukturen nicht möglich ist. So sieht eine zwingende Gesetzesnorm vor, dass die (Abgeordneten-) Versammlung Organe abberufen kann, zumindest sofern ein wichtiger Grund hierfür besteht.³⁴ Dabei kommt „jedes objektiv pflichtwidrige Verhalten‘ in Betracht, sei es schuldhaft (zum Beispiel ein Delikt) oder schuldlos (zum Beispiel Krankheit, fehlende Erfahrung)“³⁵. Bei der Vereinsstruktur besteht damit ein Instrument, das dem im öffentlich-rechtlichen Bereich eher unüblichen³⁶ Misstrauensvotum entsprechen würde. Zudem können Mitgliedkirchen nicht nur die Beschlüsse der SEK-Abgeordnetenversammlung, sondern auch solche anderer Vereinsorgane (Rat SEK; Geschäftsleitung etc.) anfechten, wenn sie direkt in die Mitgliedschaftsrechte eingreifen und intern endgültig sind.³⁷ Im öffentlich-rechtlichen Bereich aber ist eine Klagemöglichkeit von Legislativmitgliedern gegenüber der Exekutive in dieser Form nicht bekannt.

Damit stellt sich die Frage, ob der weitgehend wie eine Landeskirche arbeitende SEK nicht sein Vereinskleid ablegen und sich eine öffentlich-rechtliche Organisationsform geben sollte.

5.4.2 Öffentlich-rechtliche Organisationsform

5.4.2.1 Ausgangslage

Mangels einer gesetzlichen Grundlage kann sich der SEK nicht unabhängig von seinen Mitgliedkirchen als Person des öffentlichen Rechts konstituieren.³⁸ Denkbar wäre indes eine Lösung,³⁹ bei welcher der öffentlich-rechtliche Charakter der überwiegenden Mehrheit der SEK-Mitgliedkirchen auf den Kirchenbund gewissermassen verlängert würde. Diese Verlängerung könnte mit Hilfe eines Konkordates erzielt werden. Konkordate sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die zwischen zwei oder mehreren Gemeinwesen, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts abgeschlossen werden.⁴⁰ Dass dieses Instrument der Zusammenarbeit auch den evangelisch-reformierten Landeskirchen offen steht, ist eine Folge ihrer verfassungsrechtlich geschützten (Organisations-)Autonomie⁴¹, die auch den Abschluss organisationsrechtlicher Vereinbarungen abdeckt.⁴² Die Konkordatslösung ist in der reformierten Kirchenlandschaft eine bereits bekannte Grösse. So haben sich die meisten Deutschschweizer SEK-Mitgliedkirchen in einem *Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002* zusammengeschlossen. Ein weiteres bedeutendes Beispiel ist die Übereinkunft im Bereich der Sozialdiakonie. Konkordate werden somit schon heute von evangelisch-reformierten Landeskirchen als ein Instrument der horizontalen Kooperation eingesetzt. Sie wären aber auch besonders dazu geeignet, in einem vertikalen Sinn genutzt zu werden⁴³: Ein öffentlich-rechtliches SEK-Konkordat könnte die Grundlage für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sein, welche die weitgehend als Landeskirchen konstituierten Mitgliedkirchen dem SEK übertragen haben.

5.4.2.2 Vorteile der Konkordatslösung

Wie beim Vereinskleid würde auch bei einer Konkordatslösung der SEK weiterhin von eigenständigen Mitgliedkirchen mit je eigenem rechtlichem Status getragen.⁴⁴ Es darf nicht angenommen werden, dass dem Kirchenbund dank der öffentlich-rechtlichen Organisationsform eine erhöhte ekklesiologische Bedeutung zukommen würde, denn diese lässt sich nicht durch äussere rechtliche Strukturmerkmale definieren. Die Konkordatslösung würde es dem SEK aber erlauben, auf öffentlich-rechtlicher Basis zu wirken, was dem reformierten Selbstverständnis eher entspricht als die privatrechtliche Vereinslösung: „Die Organisation im Privatrecht wird von den grossen christlichen Kirchen im Hinblick auf ihr Selbstverständnis und ihre Tradition oft als unzureichend empfunden“⁴⁵; eine privatrechtliche Rechtsform erscheint unter diesem besonderen Gesichtspunkt daher als „nicht adäquat“⁴⁶. Das Konkordat teilt mit der Vereinslösung den Vorzug, ein flexibles Organisationsmodell zu sein. So würde bei der konkreten Ausgestaltung des SEK-Aufgabenkatalogs ein grosser Spielraum bestehen.⁴⁷ Selbst bei der Bindungskraft der einzelnen Konkordatsbestimmungen sind Abstufungen denkbar: Das Konkordat könnte generell-abstrakte Normen enthalten, die direkt berechtigen und verpflichten; es könnte die Mitgliedkirchen aber auch lediglich dazu verpflichten, ihr eigenes Recht entsprechend den Konkordatsvorgaben zu gestalten.⁴⁸

Zwar führt ein Konkordat nicht *per se* zur Errichtung eines „Zweikammersystems“ nach dem Vorbild des schweizerischen Bundesstaates. Die Konkordatslösung würde aber zumindest einen Grundgedanken aufnehmen, der in diesem System enthalten ist: Die Position der einzelnen Kirche findet eine besondere Beachtung. Konkordatsänderungen könnten nämlich höchstens in festgelegten Bereichen von der SEK-Abgeordnetenversammlung alleine beschlossen werden, während in den übrigen Fällen zusätzlich die Zustimmung einer Mehrheit der zuständigen Organe der Mitgliedkirchen erforderlich wäre.

5.4.2.3 Nachteile der Konkordatslösung

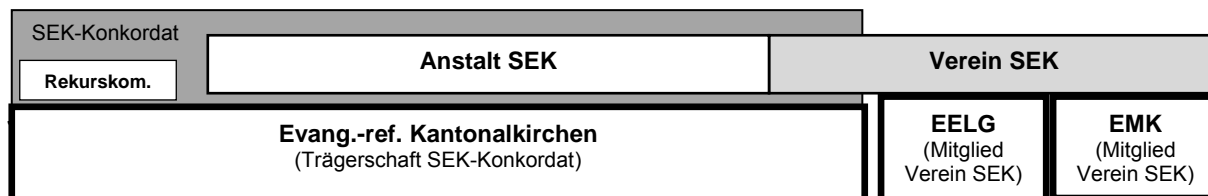
Im Gegensatz zur Vereinslösung würden die Mitgliedkirchen des SEK bei einem Konkordat als „Vertragsparteien“ auftreten. Dieser Umstand führt zu gewissen Nachteilen, denen allerdings mit Hilfe einer angepassten Ausgestaltung des Konkordates (teilweise) begegnet werden kann:

- a) *Schwerfälligkeit*: Konkordate haben den Mangel, dass sie „etwas schwerfällige Instrumente“ sind, „was sich vor allem auch bei allfälligen Revisionen zeigt“⁴⁹. Namentlich in der älteren rechtswissenschaftlichen Lehre ist vertreten worden, dass die Abänderung von Konkordaten einen einstimmigen Beschluss der beteiligten Mitglieder voraussetze.⁵⁰ Die neuere Rechtsauffassung schliesst demgegenüber das Mehrheitsprinzip nicht mehr von vornherein aus,⁵¹ wovon auch Regelungen in kirchlichen Konkordaten zeugen.⁵² Zur Bekämpfung der Schwerfälligkeit bestehen ausserdem weitere Lösungsmöglichkeiten:
- *Das Revisionsverfahren kann durch das Konkordat selbst festgelegt werden*. Ein Konkordatsorgan darf dabei auch ermächtigt werden, selbst Revisionen vorzunehmen, sofern die rechtsstaatlichen Grenzen gewahrt bleiben. Auch wenn Blankoermächtigungen ausgeschlossen sind,⁵³ so könnte doch der SEK-Abgeordnetenversammlung die Kompetenz zugesprochen werden, in festgelegten Bereichen (z.B. Organisation der Geschäftsstelle) das SEK-Konkordat abzuändern.
 - *Das Konkordat kann so ausgestaltet werden, dass es in erster Linie als Rechtsgrundlage zur Errichtung der Konkordatsorgane⁵⁴ und zur näheren Umschreibung der Aufgaben dient*. Die Schwerfälligkeit wird bei diesem Lösungsansatz insofern gemildert, als die gemeinsamen Organe bei ihrer Aufgabenerfüllung gemäss der neueren Rechtslehre nicht auf einen einstimmigen Beschluss angewiesen sind.⁵⁵ So könnte die SEK-Abgeordnetenversammlung grundsätzlich weiterhin nach dem Mehrheitsprinzip entscheiden. Allerdings stösst die beschriebene Auslagerung auf die Konkordatsorgane dort an ihre Grenzen, wo auch die Befugnis zum Erlass von Bestimmungen übertragen werden soll. Während diese Organe untergeordnete und technische Belange problemlos regeln können, müsste eine darüber hinausgehende Regelungsbefugnis bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Im SEK-Konkordat wären insbesondere die inhaltlichen Grundzüge der zu erlassenden Bestimmungen festzulegen.⁵⁶
- b) *Rechtspersönlichkeit*: Als Vereinbarung verfügt ein Konkordat nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Damit der SEK weiterhin als juristische Person auftreten kann, sind zwei Lösungsansätze denkbar:
- *Körperschaftlicher Zusammenschluss* nach dem Modell des bernisch-jurassischen Synodalverbandes oder der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell.
 - *Gründung einer „Anstalt SEK“ auf der Grundlage eines Konkordates*: Während es als umstritten gilt, ob sich die Landeskirchen in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammenschliessen können, darf heute davon ausgegangen werden, dass sie gestützt auf ein Konkordat zumindest eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu gründen vermögen.⁵⁷ In der Praxis sind denn auch interkantonale Anstalten errichtet worden, ohne dass dabei eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage bestanden hätte. Als juristische Person des öffentlichen Rechts bündelt eine selbständige Anstalt sachliche und persönliche Mittel (z.B. Gebäude, Arbeitnehmende) in einer Organisationseinheit. Sie ist damit eine mit eigener Rechtspersönlichkeit versehene Vermögensmasse, die keine Mitglieder kennt. Im Gegensatz zum bereits beschriebenen Modell der privatrechtlichen Stiftungen würde die öffentlich-rechtliche „Anstalt SEK“ aber auf einem Konkordat beruhen, das mit seinen Bestimmungen zur verbindlichen Zusammenarbeit der Mitgliedkirchen gewissermassen eine vertragliche Verstärkung zur Folge hätte. Damit könnte der SEK auch weiterhin als kirchliche Gemeinschaft wahrgenommen werden.
- c) *Einbezug der privatrechtlich organisierten SEK-Mitgliedkirchen*: Konkordate werden in erster Linie zwischen öffentlich-rechtlichen Institutionen abgeschlossen. Dieser Umstand hat zwar nicht zur Folge, dass privatrechtlich organisierte Kirchen nicht einem Konkordat beitreten dürfen. Ein solcher Beitritt setzt aber zumindest die Erfüllung öffentlicher Aufgaben voraus.⁵⁸ Nach der hier vertretenen Auffassung trifft dies auf die *Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel* und die *Eglise protestante de Genève* zu: Zum einen gehört die Neuenburger Kirche gemäss der Kantonsverfassung zu den „institutions d'intérêt public“⁵⁹; zum andern ist auch die *Eglise protestante de Genève*

öffentlich anerkannt.⁶⁰ Nach diesem Verständnis, das freilich nicht unangefochten bleiben dürfte, bezeugt der ausdrücklich ausgesprochene Öffentlichkeitsstatus der Neuenburger und der Genfer Kantonalkirchen, dass sie öffentliche Funktionen wahrnehmen.

Demgegenüber muss wohl angenommen werden, dass die beiden Freikirchen des SEK (*Eglise Evangélique Libre de Genève; Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz*) nicht unmittelbar in die öffentlich-rechtliche Konkordatslösung einbezogen werden können. Auf der Grundlage eines Konkordates kann aber immerhin eine Organisation des Privatrechts errichtet werden.⁶¹ Es steht also zumindest ein privatrechtlicher Weg offen: Im Konkordat könnte die Gründung eines Vereins vorgesehen werden, dem die beiden SEK-Freikirchen angehören würden. Ihnen sollte dabei als Vereinsmitglieder im Konkordat umfassende Mitwirkungsrechte zugestanden werden. Im Übrigen würde die Mitwirkungsfrage weniger problematisch sein, wenn der Kirchenbund eine Anstalt wäre: Da diese Rechtsform keine Mitglieder kennt, könnten die SEK-Freikirchen gut in die Anstaltsorganisation integriert werden. Diese Integration ist von besonderer Bedeutung, da sie einen ökumenisch-kirchenpolitischen Charakter hat: Damit würde die Frage der Konstituierung einer „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ in der Schweiz an Aktualität gewinnen.

d) *Rechtsschutz*: Die staatliche Rechtsweggarantie gewährleistet (auch) bei Konkordatsverletzungen einen öffentlich-rechtlichen Rechtsweg.⁶² Daher müsste auf der Ebene des SEK eine Rekurskommission errichtet werden, die als richterliche Vorinstanz zu wirken hätte.⁶³



Schema: mögliche Form eines Konkordatsmodells

5.4.3 Stärkung des Kirchenbundes in kirchenrechtlichen Erlassen der Mitgliedkirchen

5.4.3.1 Verbundenheit mit anderen reformierten Kirchen über den SEK

In ihren rechtlichen Erlassen weisen die Mitgliedkirchen meist darauf hin, über den SEK (u.a.) mit den übrigen reformierten Kirchen verbunden zu sein.⁶⁴ In diesem Zusammenhang kann eine Mitgliedkirche auch ausdrücklich anerkennen, dass mit dem Kirchenbund eine eigenständige ekklesiologische Ebene besteht, die über einen gewissen Grad an Verbindlichkeit verfügt. Diesen Weg hat die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen beschritten. Im dritten Artikel ihrer Kirchenordnung hält sie ausdrücklich fest, nicht nur Anregungen und Empfehlungen des SEK entgegenzunehmen, sondern ebenso für die „Durchführung verbindlicher Beschlüsse“ des Kirchenbundes zu sorgen. Die betreffende Bestimmung äussert sich allerdings nicht dazu, ob diese Verbindlichkeit so weit reicht, dass SEK-Beschlüsse allenfalls entgegenstehenden Normen des sanktgallischen Kirchenrechts vorgehen können.

5.4.3.2 Kirchliche Gemeinschaft gemäss dem Verfassungsentwurf der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt

Der Entwurf einer totalrevidierten Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt enthält eine Neuerung, die in dieser Form einzigartig sein dürfte. Demnach soll die baselstädtische Kirche eine verfassungsrechtliche Grundlage erhalten, um sich an jenes Recht binden zu können, das durch das Gesetzgebungsorgan einer übergeordneten evangelischen kirchlichen Gemeinschaft erlassen wird.⁶⁵ Die entsprechende Bestimmung des Entwurfs (§ 21) lautet wie folgt: „Die Evangelisch-reformierte Kirche kann Mitglied oder Organ übergeordneter evangelischer kirchlicher Gemeinschaften sein und sich im Rahmen ihrer Verfassung und unter Vorbehalt des zwingenden

staatlichen Rechtes auf dem Weg der kirchlichen Gesetzgebung an Satzung oder Recht dieser übergeordneten Gemeinschaften binden.“

Die geplante Neuerung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt versteht sich „als eine zukunftsgerichtete Einladung an die anderen evangelischen Kirchen, in ihrem Recht entsprechende Bestimmungen zu erlassen“⁶⁶. Sollten die anderen Mitgliedkirchen dem Beispiel Basels folgen, so könnte auf diese Weise die Stellung des SEK weiter gefestigt werden.

Zu beachten ist allerdings, dass die Mitgliedkirchen u. U. bestimmte Aufgaben nicht an den SEK delegieren können. So ist das Dienstrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kanton Bern grundsätzlich eine staatliche Angelegenheit, weswegen die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern dem SEK keine entsprechenden Kompetenzen einzuräumen vermag.⁶⁷ Der moderne Rechtsstaat mischt sich demgegenüber nicht in die inneren Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft ein.⁶⁸ In innerkirchlichen Fragen, z.B. zum Tauf- oder Ordinationsverständnis, wäre daher eine Übertragung von Befugnissen an den Kirchenbund denkbar. Wie das Beispiel der CER aufzeigt, können öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen auch Aufgaben an einen Verein übertragen, welche die Katechese, die Medienarbeit oder die Ausbildung resp. Weiterbildung betreffen.

5.4.4 Zusammenfassung

1. Als Rechtskleid für den SEK eignen sich in erster Linie der Verein und das Konkordat. Als Organisationsgefässe vermögen sie die ekklesiologische Qualität des Kirchenbundes nicht zu definieren. Beide Formen weisen spezifische Vor- und Nachteile auf:

Verein	Konkordat
<ul style="list-style-type: none"> + einfacher Erwerb der Rechtspersönlichkeit + wenige organisatorische Vorgaben + offen für ekklesiologische und strukturelle Weiterentwicklungen - Misstrauensvotum - weitreichende Anfechtungsmöglichkeiten gegen SEK-Beschlüsse - privatrechtliche Lösung 	<ul style="list-style-type: none"> + öffentlich-rechtliches Kleid entspricht dem reformierten Selbstverständnis + flexibles Organisationsmodell + verstärkte Stellung der einzelnen Mitgliedkirchen - Möglichkeit eines körperschaftlichen Zusammenschlusses umstritten - besonderer privatrechtlicher Einbezug der EELG und der EMK erforderlich - gewisse Schwerfälligkeit, Rekurskommission notwendig

2. Die Mitgliedkirchen können in ihren Rechtserlassen die Stellung des SEK weiter festigen. Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen hält beispielsweise in ihrer Kirchenordnung ausdrücklich fest, auch für die Durchführung verbindlicher Beschlüsse des Kirchenbundes zu sorgen. Im Verfassungsentwurf der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt ist eine Bestimmung vorgesehen, welche die Bindung dieser Kirche an das Gesetzgebungsorgan einer übergeordneten evangelischen kirchlichen Gemeinschaft ermöglichen würde.

5.5 Die organisatorischen Aspekte

Unabhängig von der für die Zukunft bevorzugten juristischen Form des SEK stellen sich die Fragen nach dem inhaltlichen Zusammenspiel von Mitgliedkirchen und SEK wie z.B. diejenige des Verhältnisses der Stimmenkraft in der Legislative und der finanziellen Leistung von Mitgliedkirchen. Dazu kommt die grundsätzliche Entscheidung des strukturellen Einbezugs der Exekutiven Mitgliedkirchen. Soll die bestehende Abgeordnetenversammlung zu einer schweizerischen Synode weiterentwickelt werden, der bestimmte Befugnisse zukommen? Oder ist eine Art von „Zweikammersystem“ denkbar? So könnten zum Beispiel die Kirchenpräsidien den Exekutivrat des SEK bilden. Der Rat oder auch ein fünfköpfiges Präsidium würde aus den Mitgliedern des Exekutivrates bestellt. Gemischte Formen sind eben-

falls vorstellbar, z.B. ein fünfköpfiges Präsidium, bestehend aus einem Vorsitzenden, einer Vorsitzenden, zwei frei gewählten Mitgliedern und zwei Vertretern des Exekutivrates.

Ein „Zweikammersystem“ könnte auch die Konferenz der Kirchenpräsidien und eine Abgeordnetenversammlung (ohne Kirchenpräsidien) umfassen.

Die neuen Vorschläge sind letztlich an einer kritischen Gegenüberstellung zum heutigen Modell zu gewichten. Wichtig ist, dass die strategische Ebene auch für Persönlichkeiten zugänglich bleibt, die sich Lebens- und Berufserfahrung in prägender Weise als Christinnen und Christen in Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst aneignen konnten.

Ein weiterer Aspekt zur Organisation des SEK und der Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen ist folgender: Im Vergleich mit dem staatlichen parlamentarischen System verfügt der SEK gegenwärtig über wenige ständige Austauschplattformen zwischen Rat und Abgeordnetenversammlung. Der Ratspräsident steht in regelmässigem Austausch mit der Konferenz der Kirchenpräsidien, eine Ratsdelegation trifft sich sporadisch mit der GPK. Für einen verbindlichen und vertrauensbildenden inhaltlichen Austausch ist bei der bestehenden Lösung die Basis kaum ausreichend. Wenn sich der SEK zukünftig stärker um überregionale Projekte und Themen kümmern soll, muss die Bildung von einigen wenigen ständigen Kommission ernsthaft geprüft werden.

6 Die weitere Arbeit an einer Verfassungsrevision

6.1 Das weitere Vorgehen

Die Antwort des Rates auf die Motion betreffend Verfassungsrevision an die Abgeordnetenversammlung im Juni 2007 sah vor, dass in einem ersten Schritt die Inhalte einer neuen Verfassung erarbeitet werden sollen. Diese werden von der AV diskutiert und genehmigt (Inhaltsbeschlüsse). Diese werden anschliessend von der Verfassungskommission in eine juristische Form gebracht, die - entsprechend der geltenden Verfassung - in zwei Lesungen zu beraten ist.

Der Rat schlägt der Abgeordnetenversammlung vor, diesen Ablauf grundsätzlich beizubehalten und in einer nächsten Etappe durch eine Verfassungskommission, die sich aus Mitgliedern der AV und des Rates zusammensetzt, die Inhaltsbeschlüsse vorzubereiten. Die Wahl dieser Verfassungskommission und deren Aufgabenbeschreibung sollen der AV - sofern sie dem Vorgehen zustimmt - im Jahr 2011 zum Beschluss vorgelegt werden.

6.2 Die Anträge des Rates an die Abgeordnetenversammlung

In Erfüllung des Auftrages der Abgeordnetenversammlung vom 17. – 19. Juni 2007 und aufgrund der vorliegenden Überlegungen gedenkt der Rat, der Abgeordnetenversammlung folgende Anträge zu stellen:

1. Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, die Arbeiten für eine Totalrevision der Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes aufzunehmen.
2. Sie beauftragt den Rat, der Abgeordnetenversammlung im Jahr 2011 einen Vorgehensvorschlag zu unterbreiten mit Vorschlägen
 - zur Wahl einer Verfassungskommission, die sich aus Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung und des Rates zusammensetzt
 - für einen Aufgabenbeschrieb dieser Verfassungskommission

- für einen möglichen Zeitrahmen
- für die Finanzierung der Kommissionsarbeit.

7 Der Anhang

7.1 Die Literatur

Die Literatur zu 5.1 (Die ekklesiologische Bedeutung des SEK)

- Calvin Johannes.* Unterricht in der christlichen Religion (Institutio Christianae Religionis), Neukirchen-Vluyn 2008
- Dalferth Ingolf U.* Ekklesiologische Aspekte einer evangelischen Kirchenordnung, in *Dalferth U./Famos Cla R. (Hrsg.) Das Recht der Kirche. Zur Revision der Zürcher Kirchenordnung*, Zürich 2004, S. 263-287.
- Niesel Wilhelm (Hrsg.)* Bekenntnisschriften und Kirchenordnung der nach Gottes Wort reformierten Kirche, Zürich 1985 (= BSKORK)
- Stolz Jörg/Ballif Edmée* Die Zukunft der Reformierten. Eine Analyse der gesellschaftlichen Megatrends und ihrer Effekte auf den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und seine Mitgliedkirchen (*Unveröffentlichtes Manuskript*)
- Vischer Lukas* Der Schweizerische Evangelische Kirchendbund. Bund oder Kirche? Zürich 1962
- Wüthrich Matthias D.* Modelle der Einheit der Kirche und konkrete Beispiele ihrer Umsetzung, zuhanden Rat SEK, Sitzung vom 15./16. August 2006

Die Literatur zu 5.2 (Für einen Kirchenbund in guter Verfassung – Kriterien für eine gelingende Weiterentwicklung des SEK)

- Schieder Rolf* Sind Religionen gefährlich? bup - Berlin University Press, 2008
- Schmid Peter* Es gilt das versprochene Wort, Eröffnungsrede "credo 08", Basel, 29.8.2008
- Schmid Peter* Die Reformierten reformieren, Vortrag 22. Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht, Chur, 30. 1. 2009

Die Literatur zu 5.4 (Die juristischen Formen)

- Rutz Gregor A.* Die öffentlich-rechtliche Anerkennung in der Schweiz. Bestandesaufnahme und Entwicklungstendenzen, in: *Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften (= FVRR Bd. 8)*, Freiburg i.Ue. 2000, S. 1 ff.
- Grisel Etienne/Saladin Peter* Möglichkeiten institutionalisierter Zusammenarbeit zwischen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, Bern 1979.
- Häfelin Ulrich/Haller Walter/Keller Helen* Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008.
- Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix* Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/St. Gallen/Basel/Genf 2006.
- Hausheer Heinz/Aebi-Müller Regina E.* Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern 2005.
- Jörg Schmid* Personenrecht. Skriptum für Studierende, 2. Auflage, Freiburg i. Ue. 2000.
- Karlen Peter* Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Zürich 1988.
- Karlen Peter* Die korporative religiöse Freiheit in der Schweiz. Von der Kirchenautonomie

	zum Selbstbestimmungsrecht, in: Pahud de Mortanges René (Hrsg.), Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung. Le droit des religions dans la nouvelle Constitution fédérale (= FVVR Bd. 10), Freiburg i.Ue. 2001, S. 33 ff.
<i>Kraus Dieter</i>	Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993.
<i>Meier-Hayoz Arthur/Forstmoser Peter</i>	Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 10. Auflage, Bern 2007.
<i>Pedrazzini Mario M./Oberholzer Niklaus</i>	Grundriss des Personenrechts, 3. Auflage, Bern 1989.
<i>Perrin Jean-François/Chappuis Christine</i>	Droit de l'association, 3. Auflage, Genf/Zürich/Basel 2008.
<i>Riemer Hans Michael</i>	Personenrecht des ZGB. Studienbuch und Bundesgerichtspraxis, 2. Auflage, Bern 2002.
<i>Riemer Hans Michael</i>	Berner Kommentar, Band 1: Personenrecht, 3. Abteilung: Die juristischen Personen, 2. Teilband: Die Vereine. Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60 – 79 ZGB, Bern 1990.
<i>Rüegg Christoph</i>	Die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme und juristische Analyse, Freiburg i.Ue. 2002.
<i>Tappenbeck Christian R./Pahud de Mortanges René</i>	Reformierte Kirche Schweiz? Kirchenrechtliche Überlegungen zur Stellung des SEK und zu einem schweizerischen reformierten „Bischofsamt“, in: SJKR/ASDE 10 (2005), S. 51 ff.
<i>Weber Alexander</i>	Die interkantonale Vereinbarung, eine Alternative zur Bundesgesetzgebung?, Diss. Bern 1976.
<i>Zehnder Vital</i>	Die interkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaft als Modellform für die gemeinsame Trägerschaft. Rechtsgrundlagen der interkantonalen Zusammenarbeit und des interkantonalen Vertrags, Zürich/Basel/Genf 2007.

7.2 Die Endnoten

Die Endnoten zu 5.4 (Die juristischen Formen)

-
- 1 *Karlen*, Religionsfreiheit, S. 443; *Rüegg*, Religionsgemeinschaften, S. 352 ff.; *Rutz*, öffentlich-rechtliche Anerkennung, S. 49.
 - 2 *Hausheer/Aebi-Müller*, Personenrecht, N 17.26 ff.
 - 3 Vgl. z. B. Art. 52 Abs. 2, Art. 60 Abs. 1 und Art. 87 ZGB.
 - 4 *Grisel/Saladin*, Zusammenarbeit, S. 48.
 - 5 *Pedrazzini/Oberholzer*, Personenrecht, S. 224.
 - 6 Vgl. *Rüegg*, Religionsgemeinschaften, S. 355.
 - 7 Art. 828 OR; *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Gesellschaftsrecht, § 19 N 2, 19.
 - 8 *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Gesellschaftsrecht, § 12 N 3, 15.
 - 9 Damit die in einer Einfachen Gesellschaft verbundenen Kirchen gemeinsam zu handeln vermögen, müssen sie daher nicht selten den Umweg einer „Vorortskirche“ nehmen, die im Auftrag der anderen Mitgliedkirchen handelt. So wird beispielsweise der Geschäftsführer der Katechetischen Kommission der KIKO (KAKOKI) von der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen angestellt und entlohnt.
 - 10 Art. 544 Abs. 3 OR; *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Gesellschaftsrecht, § 12 N 31; *Pedrazzini/Oberholzer*, Personenrecht, S. 227; *Riemer*, Personenrecht, N 621; *Schmid*, Personenrecht, N 571.
 - 11 Vgl. auch *Rüegg*, Religionsgemeinschaften, S. 365 f.
 - 12 *Hausheer/Aebi-Müller*, Personenrecht, N 19.01; *Rüegg*, Religionsgemeinschaften, S. 356.
 - 13 *Pedrazzini/Oberholzer*, Personenrecht, S. 243.
 - 14 Vgl. auch *Riemer*, Personenrecht, N 698.
 - 15 *Schmid*, Personenrecht, N 553 ff.

-
- 16 *Hausheer/Aebi-Müller*, Personenrecht, N 18.01; *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Gesellschaftsrecht, § 20 N 3; *Pedrazzini/Oberholzer*, Personenrecht, S. 220.
- 17 Die schriftlich abzufassenden Statuten müssen über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben (Art. 60 Abs. 2 ZGB; *Hausheer/Aebi-Müller*, Personenrecht, N 18.19; *Pedrazzini/Oberholzer*, Personenrecht, S. 225; *Schmid*, Personenrecht, N 566).
- 18 Art. 60 Abs. 1 ZGB; *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Gesellschaftsrecht, § 20 10; *Pedrazzini/Oberholzer*, Personenrecht, S. 224 ff.; *Perrin/Chappuis*, association, S. 6 ff.; *Riemer*, Personenrecht, N 618; *Rüegg*, Religionsgemeinschaften, S. 389.
- 19 Art. 3 Abs. 1 SEK-Verfassung.
- 20 Ablehnend: *Schmid*, Personenrecht, N 598.
- 21 *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Gesellschaftsrecht, § 20 N 61; das liberale schweizerische Vereinsrecht steht andererseits der Errichtung zusätzlicher Organe nicht entgegen (*Meier-Hayoz/Forstmoser*, Gesellschaftsrecht, § 20 N 62).
- 22 *Karlen*, Religionsfreiheit, S. 444; *Rüegg*, Religionsgemeinschaften, S. 423.
- 23 *Karlen*, Religionsfreiheit, S. 444 f.
- 24 Vgl. SEK-Verfassung: „Glaubensgrundlage“.
- 25 ZR 1976 Nr. 69.
- 26 *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Gesellschaftsrecht, § 20 N 73; *Riemer*, Personenrecht, N 679 ff.
- 27 BGE 73 II 1.
- 28 BGE 122 III 225 (Erw. 4b, S. 227 f.); *Hausheer/Aebi-Müller*, Personenrecht, N 17.72 ff.
- 29 *Hausheer/Aebi-Müller*, Personenrecht, N 18.50; *Perrin/Chappuis*, association, S. 70 ff.; *Riemer*, Personenrecht, N 632; *Schmid*, Personenrecht, N 593.
- 30 *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Gesellschaftsrecht, § 20 N 36, 44; *Pedrazzini/Oberholzer*, Personenrecht, S. 230, 240.
- 31 Art. 74 ZGB; *Hausheer/Aebi-Müller*, Personenrecht, N 18.54 ff.; *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Gesellschaftsrecht, § 20 N 53; *Pedrazzini/Oberholzer*, Personenrecht, S. 231; *Riemer*, Personenrecht, N 663 ff.
- 32 Nach der geltenden SEK-Verfassung können sämtliche Verfassungsänderungen mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden (Art. 18 Abs. 3 SEK-Verfassung); es wird also nicht danach differenziert, ob die betreffende Änderung den Zweck des SEK betrifft oder nicht.
- 33 *Riemer*, Kommentar, N 8 zu Art. 74 ZGB.
- 34 Art. 65 ZGB; *Hausheer/Aebi-Müller*, Personenrecht, N 18.29; *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Gesellschaftsrecht, § 20 N 65; *Pedrazzini/Oberholzer*, Personenrecht, S. 238; *Perrin/Chappuis*, association, S. 58; *Riemer*, Personenrecht, N 634.
- 35 *Schmid*, Personenrecht, N 585.
- 36 Vgl. aber Art. 57 Kantonsverfassung/BE.
- 37 BGE 118 II 12 (Erw. 3, S. 17); *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Gesellschaftsrecht, § 20 N 47; *Riemer*, Personenrecht, N 671.
- 38 Vgl. *Zehnder*, Körperschaft, S. 61.
- 39 Anders als in der privatrechtlichen Sphäre besteht im öffentlichen Recht hinsichtlich der möglichen Organisationsformen keine geschlossene Typologie: Verschiedene Strukturmodelle sind denkbar, die durchaus auch untereinander kombiniert werden können (*Hausheer/Aebi-Müller*, Personenrecht, N 17.27, 17.37 ff).
- 40 *Häfelin/Haller/Keller*, Bundesstaatsrecht, N 1267 f.; *Häfelin/Müller/Uhlmann*, Verwaltungsrecht, N 174, 183.
- 41 Vgl. hierzu: *Karlen*, Selbstbestimmungsrecht, S. 35 ff.
- 42 Vgl. für die jurassische Kirche bereits *Grisel/Saladin*, Zusammenarbeit, S. 8 ff.
- 43 *Häfelin/Haller/Keller*, Bundesstaatsrecht, N 1259, 1277.
- 44 Vgl. *Grisel/Saladin*, Zusammenarbeit, S. 23.
- 45 *Kraus*, Staatskirchenrecht, S. 10; vgl. auch *Tappenbeck/Pahud de Mortanges*, Reformierte Kirche Schweiz, S. 63.
- 46 *Grisel/Saladin*, Zusammenarbeit, S. 48.
- 47 Vgl. *Grisel/Saladin*, Zusammenarbeit, S. 34.
- 48 *Häfelin/Haller/Keller*, Bundesstaatsrecht, N 1284 f.; *Häfelin/Müller/Uhlmann*, Verwaltungsrecht, N 178 ff.
- 49 *Häfelin/Haller/Keller*, Bundesstaatsrecht, N 1289.
- 50 Z. B. *Weber*, interkantonale Vereinbarung, S. 93.
- 51 *Zehnder*, Körperschaft, S. 194.
- 52 Art. 26 Konkordat Pfarrausbildung vom 28. November 2002; Art. 9 Übereinkunft Sozial-diakonische Dienste vom 22. Januar 1991.
- 53 Vgl. *Zehnder*, Körperschaft, S. 193 f.
- 54 Vgl. *Häfelin/Haller/Keller*, Bundesstaatsrecht, N 1266 f., 1292 f.
- 55 Vgl. *Zehnder*, Körperschaft, S. 224 ff.; z. B. Art. 3 Abs. 7 Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin vom 14. März 2008.

-
- 56 Vgl. auch Art. 48 Abs. 4 BV und *Häfelin/Haller/Keller*, Bundesstaatsrecht, N 1294 f.
- 57 Vgl. *Häfelin/Haller/Keller*, Bundesstaatsrecht, N 1292.
- 58 Vgl. *Zehnder*, Körperschaft, S. 140.
- 59 Art. 98 Abs. 1 Kantonsverfassung/NE.
- 60 Règlement déclarant que trois Eglises sont reconnues publiques vom 16. Mai 1944.
- 61 Vgl. Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A. Rh. und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG vom 22. April 1914; *Häfelin/Haller/Keller*, Bundesstaatsrecht, N 1270.
- 62 Vgl. *Häfelin/Haller/Keller*, Bundesstaatsrecht, N 1301 – 1305.
- 63 Art. 86 Abs. 2 BGG (evtl. i.V.m. Art. 114 BGG); vgl. auch *Zehnder*, Körperschaft, S.222 f.
- 64 *Tappenbeck/Pahud de Mortanges*, Reformierte Kirche Schweiz, S. 67.
- 65 § 21 des Verfassungsentwurfs (2010).
- 66 Bericht und Entwurf der synodalen Kommission für den Erlass einer totalrevidierten Kirchenverfassung der Evangelisch reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (2010), S. 7.
- 67 *Tappenbeck/Pahud de Mortanges*, Reformierte Kirche Schweiz, S 74.
- 68 z.B. Art. 3 Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (BSG 410.11).